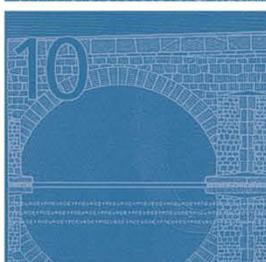




EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM



LEITFADEN ZUR BANKENAUF SICHT

September 2014

© Europäische Zentralbank, 2014

Anschrift	Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Postanschrift	Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main
Telefon	+49 69 1344 0
Internet	www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN	978-92-899-1412-3
EU-Katalognummer	QB-02-14-914-DE-N

Inhalt

Vorwort	1
1 Einleitung	3
2 Aufsichtsgrundsätze	5
3 Funktionsweise des SSM	9
3.1 Die Aufgabenverteilung zwischen der EZB und den NCAs	9
3.2 Beschlussfassungsverfahren innerhalb des SSM	13
3.3 Organisation des SSM	15
3.4 Der Aufsichtszyklus	19
4 Die Durchführung der Aufsicht im SSM	29
4.1 Zulassung, Erwerb qualifizierter Beteiligungen, Entzug der Zulassung	29
4.2 Aufsicht über bedeutende Institute	32
4.3 Aufsicht über weniger bedeutende Institute	43
4.4 Allgemeine Qualitäts- und Planungskontrolle	47
5 Abkürzungen	49

VORWORT

Dieser Leitfaden ist ein bedeutender Meilenstein bei der Implementierung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), des neuen Finanzaufsichtssystems, an dem die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities, NCAs)¹ der Euro-Länder teilnehmen werden (Stand: Oktober 2014). Der Leitfaden erläutert die Funktionsweise des SSM und bietet eine Einführung in die Aufsichtspraktiken des SSM.

Der offiziell im November 2014 beginnende SSM ist ein bedeutender Schritt hin zu einer stärkeren europäischen Harmonisierung. Er bringt den auf dem einheitlichen Regelwerk (*Single Rulebook*) zur Finanzaufsicht von Kreditinstituten beruhenden Ansatz voran, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems in der Eurozone zu verbessern. Als Antwort auf die in der Finanzkrise gezogenen Lehren beruht der SSM auf allgemein anerkannten bankaufsichtlichen Grundsätzen und Standards. Die Aufsicht erfolgt durch die EZB in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten². Der SSM soll nicht „das Rad neu erfinden“, sondern auf bewährten, bereits eingeführten Aufsichtsverfahren aufbauen. Seine Tätigkeiten wird er in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), dem Europäischen Parlament, der Eurogruppe, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB) im Rahmen der jeweiligen Mandate durchführen und dabei auch die Zusammenarbeit mit sämtlichen Interessenträgern und anderen internationalen Organen und Standardsetzern berücksichtigen.

Indem der SSM die EZB und die NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten umfasst, vereint er die Stärken, die Erfahrung und die Fachkenntnis all dieser Institutionen. Die EZB ist für das effektive und einheitliche Funktionieren des SSM zuständig und überwacht die Funktionsweise des Systems, basierend auf der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EZB und den NCAs entsprechend der SSM-Verordnung.³ Um eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten, werden Kreditinstitute in „bedeutende“ und „weniger bedeutende“ Institute eingeteilt, wobei die EZB direkt für die Überwachung der bedeutenden Banken zuständig ist und die NCAs die

¹ Manche nationale Zentralbanken (NZBen), die nicht als NCA benannt wurden, jedoch bestimmte Aufsichtstätigkeiten und Kompetenzen entsprechend den nationalen Gesetzen ausüben, üben diese Kompetenzen auch innerhalb des SSM aus. Bezugnahmen auf NCAs in diesem Leitfaden gelten daher gegebenenfalls auch für NZBen im Hinblick auf die ihnen unter nationalem Recht übertragenen Aufgaben.

² Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind die Euro-Länder sowie diejenigen EU-Mitgliedstaaten, deren derzeitige Währung nicht der Euro ist, die jedoch beschlossen haben, am SSM teilzunehmen, indem ihre NCAs eng mit der EZB zusammenarbeiten.

³ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

weniger bedeutenden Banken beaufsichtigen. Der Leitfaden erläutert die Kriterien zur Einstufung der Kreditinstitute in die Kategorie der bedeutenden bzw. der weniger bedeutenden Institute.

Dieser Leitfaden wird gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung⁴ zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB herausgegeben. Die EZB veröffentlicht diesen Leitfaden vor der Übernahme ihrer Aufsichtstätigkeit (am 4. November 2014) als praktische Orientierungshilfe und zur Unterstützung von Interessenträgern bei ihrer Vorbereitung.

Die in diesem Leitfaden beschriebenen Verfahren werden gegebenenfalls den Umständen des jeweiligen Falls oder der Notwendigkeit zur Priorisierung angepasst. Der Leitfaden ist ein Hilfsmittel, das durch regelmäßige Aktualisierungen weiterentwickelt wird, um die gewonnenen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung widerzuspiegeln.

Dieser Leitfaden ist kein rechtsverbindliches Dokument. Er ersetzt unter keinen Umständen die rechtlichen Anforderungen der entsprechenden anzuwendenden Gesetze der Europäischen Union (EU). Bei Abweichungen zwischen diesen Bestimmungen und diesem Leitfaden, sind Erstere maßgebend.

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Aufsicht über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 1).

1 EINLEITUNG

- 1 Der SSM setzt sich aus der EZB und den NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Er ist verantwortlich für die Aufsicht über alle Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der SSM gewährleistet, dass die Strategie der EU bezüglich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf kohärente und wirksame Art und Weise umgesetzt wird und die Aufsicht über Kreditinstitute höchsten Qualitätsansprüchen genügt. Die drei Hauptziele des SSM sind:
 - Gewährleistung der Sicherheit und Solidität des europäischen Bankensystems
 - Verbesserung der finanziellen Integration und Stabilität
 - Gewährleistung einer konsistenten Aufsicht
- 2 Der SSM-Verordnung entsprechend, übernimmt die EZB aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung in der Analyse der gesamtwirtschaftlichen Politik und Finanzstabilität in Zusammenarbeit mit den NCAs genau definierte Aufsichtsaufgaben zur Sicherung der Stabilität des europäischen Finanzsystems. Die SSM-Verordnung sowie die SSM-Rahmenverordnung⁵ bilden die Rechtsgrundlage für die operativen Regelungen im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben des SSM.
- 3 Der EZB werden mit voller Rücksichtnahme auf und unter Wahrung der Sorgfaltspflicht für die Einheit und Integrität des Binnenmarkts auf der Grundlage der Gleichbehandlung der Kreditinstitute mit dem Ziel, Aufsichtsarbitrage zu verhindern, besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. Vor diesem Hintergrund soll auch die Aufsichtsbelastung länderübergreifend tätiger Kreditinstitute reduziert werden. Die EZB berücksichtigt dabei die Vielfalt der Kreditinstitute, ihre Größe und ihre Geschäftsmodelle sowie die systemischen Vorteile der Vielfalt im Bankensektor
- 4 Bei der Ausführung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß der SSM-Verordnung wendet die EZB alle einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und, wo relevant, die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EU-Vorschriften durch Mitgliedstaaten an. Die EZB wendet außerdem die nationalen Gesetze an, sofern die EU-Gesetze den einzelnen Mitgliedstaaten Wahlrechte einräumen. Die EZB unterliegt den von der EBA entwickelten und von der Europäischen Kommission angenommenen technischen Standards, die in das Europäische Aufsichtshandbuch (European Supervisory Handbook) der EBA aufgenommen wurden. In Bereichen, die von

⁵ Verordnung EZB/2014/17 vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 51).

diesem Regelwerk nicht abgedeckt sind oder die im Verlauf der laufenden Aufsichtstätigkeit einer weitergehenden Harmonisierung bedürfen, entwickelt der SSM seine eigenen Standards und Verfahren unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten und Ermessensspielräume in der EU-Gesetzgebung.

5 Der Leitfaden beschreibt:

- die Aufsichtsgrundsätze des SSM
- die Funktionsweise des SSM, einschließlich:
 - der Verteilung der Aufgaben zwischen der EZB und den NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten
 - des Beschlussfassungsverfahrens innerhalb des SSM
 - der Organisationsstruktur des SSM
 - des Aufsichtszyklus des SSM
- die Aufsichtstätigkeit im SSM, einschließlich:
 - Zulassungen, Erwerb von qualifizierten Beteiligungen, Entzug der Zulassung
 - der Aufsicht über bedeutende Institute
 - der Aufsicht über weniger bedeutende Institute
 - der allgemeinen Qualitäts- und Planungskontrolle

2 AUFSICHTSGRUNDSÄTZE

- 6 Zur Erfüllung seines Auftrags strebt der SSM stets nach der Einhaltung höchster Aufsichtsstandards und einer einheitlichen Aufsicht. Der SSM misst sich selbst an internationalen Normen und bewährten Verfahren. Die überarbeiteten Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses sowie die Vorgaben der EBA bilden eine solide Grundlage für die Regulierung, Überwachung, Steuerung und das Risikomanagement des Bankensektors.
- 7 Die Vorgehensweise des SSM basiert auf den nachfolgenden Grundsätzen, die das künftige Tätigwerden auf Ebene der EZB oder auf zentraler und nationaler Ebene bestimmen und unabdingbar für ein effektives Funktionieren des Systems sind. Diese Grundsätze bilden die Basis für die Arbeit des SSM und dienen der EZB und den NCAs als Richtschnur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

GRUNDSATZ 1 – ANWENDUNG BEWÄHRTER VERFAHREN

Der SSM hat den Anspruch, ein effektives Rahmenwerk mit bewährten Verfahren in Bezug auf Ziele, eingesetzte Instrumente und Befugnisse bereitzustellen. Das sich entwickelnde Aufsichtsmodell des SSM basiert auf modernen Aufsichtspraktiken und -verfahren in Europa und nutzt die Erfahrungen der verschiedenen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, um die Sicherheit und Stabilität des Bankensektors zu gewährleisten. Die Methoden unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung, gemessen an international anerkannten Benchmarks und ihrer praktischen Umsetzung, um Verbesserungsmöglichkeiten aufzudecken.

GRUNDSATZ 2 – INTEGRITÄT UND DEZENTRALISIERUNG

Alle Teilnehmer des SSM arbeiten zusammen, um qualitativ hochwertige Aufsichtsergebnisse zu erzielen. Der SSM baut bei der Durchführung seiner Aufgaben auf dem Sachverstand und den Ressourcen der NCAs auf, nutzt aber gleichzeitig zentrale Prozesse und Verfahren, um einheitliche Aufsichtsergebnisse sicherzustellen. Fundierte qualitative Informationen und eine umfassende Kenntnis der Kreditinstitute sind genauso wichtig wie zuverlässige quantitative Informationen. Dezentralisierte Verfahren und ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen der EZB und den NCAs unter gleichzeitiger Wahrung der Einheitlichkeit des Aufsichtssystems und Vermeidung von Überschneidungen ermöglichen es dem SSM, von der Nähe der nationalen Aufsichtsbehörden zu den überwachten Kreditinstituten zu profitieren und gleichzeitig die notwendige Kontinuität und Konsistenz der Überwachung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

GRUNDSATZ 3 – HOMOGENITÄT INNERHALB DES SSM

Die Aufsichtsgrundsätze und -verfahren werden in angemessen harmonisierter Weise auf Kreditinstitute innerhalb aller teilnehmenden Mitgliedstaaten angewandt, um die Einheitlichkeit der Aufsichtstätigkeiten sicherzustellen und eine Ungleichbehandlung oder Fragmentierung zu vermeiden. Dieser Grundsatz unterstützt den SSM als ein einheitliches Aufsichtssystem. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe Grundsatz 7).

GRUNDSATZ 4 – EINHEITLICHKEIT IM BINNENMARKT

Der SSM folgt dem einheitlichen Regelwerk. Der SSM integriert die Aufsicht über eine Vielzahl von Rechtsordnungen hinweg und unterstützt und fördert die Weiterentwicklung des einheitlichen Regelwerks durch die EBA; gleichzeitig ermöglicht er eine bessere Reaktion auf systemische Risiken in Europa. Der SSM steht allen EU-Mitgliedstaaten, die eine andere Währung als den Euro haben und eine enge Zusammenarbeit anstreben, uneingeschränkt offen. Aufgrund ihrer zentralen Rolle im SSM fördert die EZB zudem den Konvergenzprozess im Binnenmarkt in Bezug auf die ihr von der SSM-Verordnung übertragenen Aufsichtsaufgaben.

GRUNDSATZ 5 – UNABHÄNGIGKEIT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die Aufsichtsaufgaben werden unabhängig von anderen Organen durchgeführt. Die Aufsicht unterliegt dabei hohen Anforderungen hinsichtlich demokratischer Rechenschaftspflichten, um das Vertrauen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten in diese öffentliche Funktion zu stärken. Entsprechend der SSM-Verordnung besteht die Rechenschaftspflicht sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

GRUNDSATZ 6 – RISIKOBASIERTER ANSATZ

Der SSM verfolgt einen risikobasierten Aufsichtsansatz. Er berücksichtigt sowohl das Ausmaß des möglichen Schadens für die Finanzmarktstabilität im Falle des Ausfalls einer Institution als auch die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ausfalls. Wenn der SSM der Auffassung ist, dass ein Kreditinstitut oder eine Gruppe von Kreditinstituten ein erhöhtes Risiko aufweisen, dann werden diese Kreditinstitute engermaschiger überwacht, bis sich die jeweiligen Risiken auf ein hinnehmbares Maß verringert haben. Der Aufsichtsansatz des SSM basiert auf qualitativen und quantitativen Ansätzen und umfasst Bewertungen sowie zukunftsorientierte Risikoanalysen. Ein risikobasierter Ansatz dieser Art stellt sicher, dass die Aufsichtsressourcen den Fokus stets auf jene Bereiche legen, in denen sie die Finanzstabilität am wirksamsten stärken können.

GRUNDSATZ 7 – VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Die Aufsichtsverfahren des SSM sind der systemischen Bedeutung und dem Risikoprofil der überwachten Kreditinstitute angemessen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes erleichtert einen effizienten Einsatz der begrenzten Aufsichtsressourcen. Dementsprechend passt sich die Aufsichtsintensität des SSM an die verschiedenen Kreditinstitute an, mit einem stärkeren Augenmerk auf große und komplexe systemrelevante Gruppen und die wichtigeren Tochtergesellschaften innerhalb bedeutender Bankengruppen. Dies steht auch im Einklang mit dem risikobasierten und konsolidierten Aufsichtsansatz des SSM.

GRUNDSATZ 8 – ANGEMESSENER AUFSICHTSUMFANG FÜR ALLE KREDITINSTITUTE

Der SSM garantiert ein Mindestmaß an Aufsichtstätigkeit für alle Kreditinstitute und sorgt für eine angemessene Überwachung aller bedeutenden Institute, unabhängig von ihrem angenommenen Ausfallrisiko. Er unterteilt die Kreditinstitute in Kategorien entsprechend der Auswirkungen eines Ausfalls auf die Finanzstabilität und legt ein Mindestmaß an Überwachung für jede Kategorie fest.

GRUNDSATZ 9 – EFFEKTIVE UND ZEITNAHE KORREKTURMASSNAHMEN

Der SSM ist bestrebt, die Sicherheit und Solidität einzelner Kreditinstitute sowie die Stabilität des europäischen Finanzsystems und der Finanzsysteme der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten. In Eigeninitiative beaufsichtigt er Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, um die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls und potenzieller Schäden zu begrenzen, indem vor allem die Risiken einer ungeordneten Insolvenz bedeutender Institute verringert werden. Bewertungen und Korrekturmaßnahmen stehen in enger Beziehung. Der Aufsichtsansatz des SSM fördert zeitnahe aufsichtliche Maßnahmen und eine genaue Beobachtung der Reaktion des Kreditinstituts. Der SSM greift möglichst frühzeitig ein, um die potenziellen Verluste für die Gläubiger (einschließlich der Einleger) des Kreditinstituts zu reduzieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Abwicklungsverfahren für einzelne Institute nicht infrage kommt. Der SSM arbeitet mit anderen zuständigen Behörden zusammen, um die unter nationalen und europäischen Gesetzen verfügbaren Abwicklungsmechanismen in vollem Umfang zu nutzen. Bei einem Ausfall wird ein Abwicklungsverfahren gemäß der Richtlinie

über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten⁶ eingeleitet, um vor allem erhebliche negative Auswirkungen auf das Finanzsystem zu verhindern und öffentlichen Haushalte zu schützen, indem die Inanspruchnahme zusätzlicher Finanzhilfen auf ein Minimum reduziert wird.

⁶ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173, 12.06.2014, S.190).

3 FUNKTIONSWEISE DES SSM

- 8 Der SSM vereint die Stärken der EZB und der NCAs. Er baut auf der makroökonomischen Kompetenz und der Expertise der EZB in Bezug auf die Finanzstabilität sowie auf der langjährigen Erfahrung und den fundierten Kenntnissen der NCAs in der Beaufsichtigung von Kreditinstituten ihrer Länder auf. Dabei berücksichtigt er auch deren ökonomische, organisatorische und kulturelle Besonderheiten. Darüber hinaus besitzen beide Komponenten des SSM eigenes, hochqualifiziertes Personal. Die EZB und die NCAs erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit. Der nachfolgende Teil des Leitfadens beschreibt die Verteilung der Aufsichtsaufgaben, die Organisation bei der EZB und das Beschlussfassungsverfahren innerhalb des SSM.

3.1 DIE AUFGABENVERTEILUNG ZWISCHEN DER EZB UND DEN NCAs

- 9 Der SSM ist für die Aufsicht über rund 4 900 beaufsichtigte Unternehmen innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten verantwortlich. Um eine effiziente Aufsicht zu gewährleisten, werden die jeweiligen Aufsichtsaufgaben und Verantwortlichkeiten der EZB und der NCAs basierend auf der Bedeutung der beaufsichtigten Unternehmen zugewiesen. Die SSM-Verordnung und die SSM-Rahmenverordnung geben verschiedene Kriterien zur Klassifizierung von Kreditinstituten als bedeutend oder weniger bedeutend vor (siehe Kasten 1).

Kasten 1 Klassifizierung von Instituten als bedeutend oder weniger bedeutend

Um zu bestimmen, ob ein Kreditinstitut bedeutend ist oder nicht, führt der SSM eine regelmäßige Überprüfung aller innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute durch, um zu ermitteln, ob sie die vorgegebenen Kriterien erfüllen. Ein Kreditinstitut wird als bedeutend eingestuft, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Gesamtwert der Vermögenswerte übersteigt 30 Mrd EUR oder – sofern der Gesamtwert der Vermögenswerte nicht unter 5 Mrd EUR liegt – 20 % des BIP
- Es handelt sich um eines der bedeutendsten Kreditinstitute in einem Mitgliedstaat
- Es handelt sich um einen Empfänger direkter finanzieller Unterstützung aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus;

- Der Gesamtwert der Vermögenswerte übersteigt 5 Mrd EUR und die länderübergreifenden Aktiva/Passiva in mehr als einem der anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten im Verhältnis zu den Gesamtaktiva/-passiva übersteigen 20 %

Ungeachtet der Erfüllung dieser Kriterien kann der SSM ein Institut als bedeutend einstufen, um die einheitliche Anwendung hoher Aufsichtsstandards zu gewährleisten. Die EZB oder die NCAs können bestimmte Informationen anfordern (oder erneut anfordern), um die Entscheidung zu erleichtern.

Der Status eines Kreditinstituts kann sich im Laufe der normalen Geschäftstätigkeit oder aufgrund unerwarteter Ereignisse (z. B. bei einem Zusammenschluss oder einer Übernahme) ändern. Wenn eine als weniger bedeutend eingestufte Gruppe oder Bank erstmals eines der maßgeblichen Kriterien erfüllt, wird die Gruppe bzw. Bank für bedeutend erklärt, und die NCA überträgt die Zuständigkeit für die direkte Beaufsichtigung an die EZB. Im umgekehrten Fall kann ein Kreditinstitut seine Einstufung als bedeutend verlieren, in welchem Fall die Aufsichtsverantwortung wieder an den oder die NCA(s) übergeht. In beiden Fällen erörtern und überprüfen die EZB und die NCA(s) den Sachverhalt sorgfältig und planen und implementieren die Übertragung der Aufsichtsverantwortung entsprechend, um eine kontinuierliche, effektive Beaufsichtigung zu gewährleisten.

Zur Vermeidung von raschen oder wiederholten Wechseln der Aufsichtsverantwortung zwischen den NCAs und der EZB (z. B. wenn der Gesamtwert der Vermögenswerte eines Kreditinstituts um 30 Mrd EUR fluktuiert) verfügt die Klassifizierung über einen Moderationsmechanismus: Während der Statuswechsel von weniger bedeutend zu bedeutend ausgelöst wird, wenn in einem Jahr mindestens eines der Kriterien erfüllt ist, kommen bedeutende Gruppen bzw. Kreditinstitute nur dann für eine Herabstufung infrage, wenn die entsprechenden Kriterien in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt wurden.⁷

Die Institute werden umgehend über die Entscheidung des SSM für eine Übertragung der Aufsichtsverantwortung von der NCA an die EZB oder umgekehrt informiert: Vor der Umsetzung der Entscheidung räumt die EZB dem Institut die Gelegenheit ein, sich schriftlich dazu zu äußern. Während des Übergangs werden die Institute nach Bedarf regelmäßig informiert und lernen das neue Aufsichtsteam kennen. Bei Abschluss des Übergangs wird eine formelle Sitzung zur Übergabe der Verantwortung einberufen, an

⁷ Für Ausnahmen von dieser Regel siehe die SSM-Verordnung und die SSM-Rahmenverordnung.

der Vertreter des beaufsichtigten Instituts sowie der alten und neuen Aufseher teilnehmen.

- 10 Die EZB beaufsichtigt mit Unterstützung der NCAs direkt alle als bedeutend eingestuft Institute (siehe Abb. 1), d. h. 120 Gruppen⁸, die sich aus ungefähr 1 200 beaufsichtigten Unternehmen zusammensetzen. Die laufende Aufsicht wird von den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams, JSTs) durchgeführt, welche sich aus Mitarbeitern der NCAs und der EZB zusammensetzen (siehe Kasten 3). Die NCAs führen die Kontrolle weniger bedeutender Institute (etwa 3 700 Unternehmen) unter der Aufsicht der EZB fort. Die EZB kann bei Bedarf auch die direkte Aufsicht über weniger bedeutende Institute übernehmen, um eine einheitliche Anwendung der hohen Aufsichtsstandards zu gewährleisten.
- 11 Die EZB beteiligt sich zudem an der Beaufsichtigung von länderübergreifenden Instituten und Gruppen, entweder als konsolidierende Aufsichtsbehörde oder als Gastland-Aufseher in Aufsichtskollegien (siehe Kasten 2). Darüber hinaus beteiligt sich die EZB an der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten und deren Kreditinstituten und übernimmt die Aufgaben des Koordinators entsprechend der Richtlinie über Finanzkonglomerate.

Kasten 2 Aufsichtskollegien

Gemäß der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) sind Aufsichtskollegien Instrumente zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, die sich mit der Beaufsichtigung der verschiedenen Bestandteile länderübergreifender Bankengruppen befassen oder dafür zuständig sind. Kollegien bilden einen Rahmen für die Aufseher und zuständigen Behörden, um die ihnen durch die CRD IV auferlegten Zuständigkeiten zu erfüllen, wie etwa das Fassen gemeinsamer Beschlüsse bezüglich der Angemessenheit des Eigenkapitals und dessen erforderlicher Höhe sowie zu Liquiditäts- und Modellgenehmigungen.

Innerhalb des SSM kann die EZB folgende Rollen in den Aufsichtskollegien für bedeutende Bankgruppen innehaben:

⁸ In manchen Fällen bezieht sich der Begriff auch auf Kreditinstitute oder Tochterunternehmen, die vom SSM einzeln überwacht werden.

- Konsolidierende Aufsichtsbehörde in Kollegien mit Aufsehern aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (europäische Kollegien) oder aus Ländern außerhalb der EU (internationale Kollegien)
- Gastland-Aufseher in Kollegien, in denen die konsolidierende Aufsichtsbehörde aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat (oder einem Land außerhalb der EU) stammt

Ist die EZB die konsolidierende Aufsichtsbehörde, hat sie sowohl in den europäischen als auch den internationalen Kollegien den Vorsitz inne. Die NCAs der Länder, in denen die Bankengruppe eine Niederlassung hat, nehmen als Beobachter an diesen Kollegien teil. Das bedeutet, dass die NCAs weiterhin regelmäßig an den Aufgaben und Aktivitäten des jeweiligen Kollegiums beteiligt sind und alle relevanten Informationen erhalten, jedoch nicht an Entscheidungen oder Abstimmungen teilnehmen.

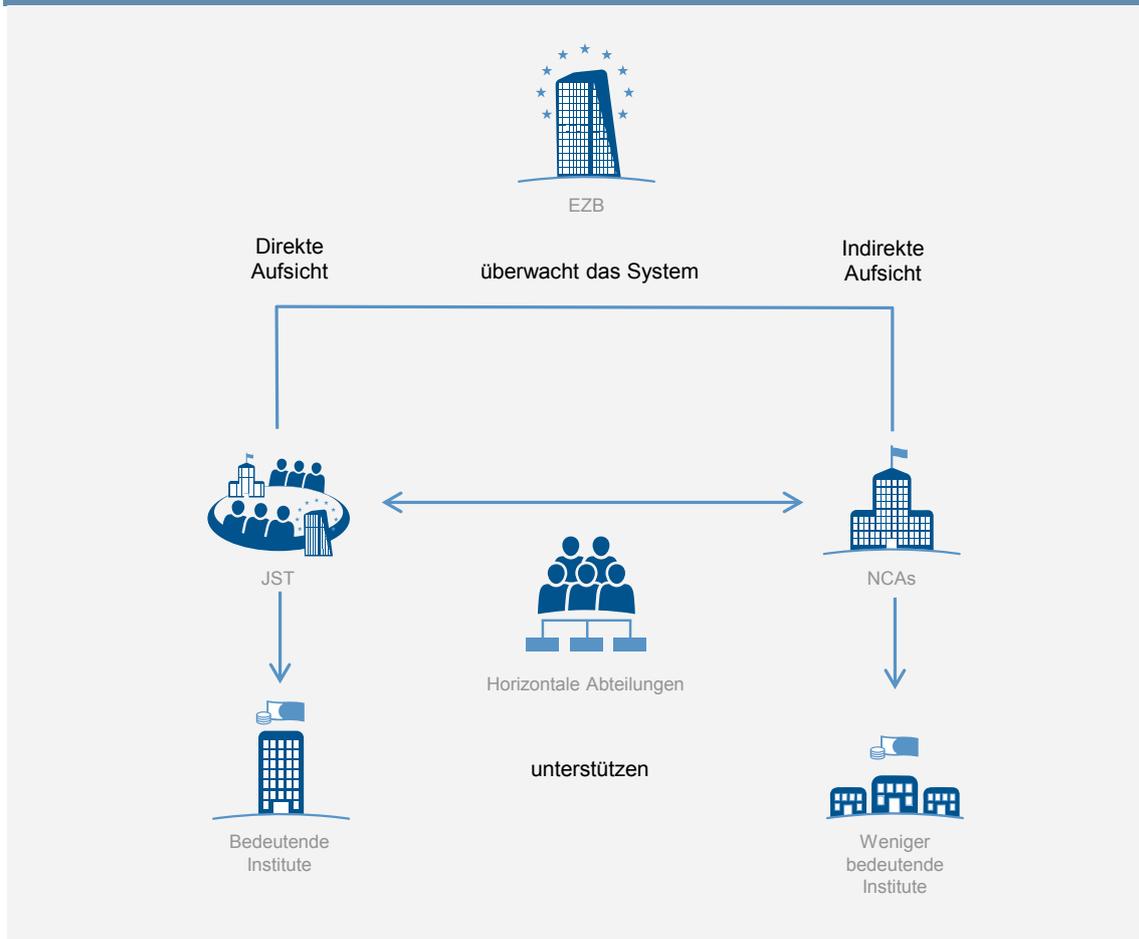
Gehört die EZB einem Aufsichtskollegium als Mitglied an, nehmen die NCAs der Länder, in denen die Bankengruppe eine Niederlassung hat, grundsätzlich als Beobachter in diesem Kollegium teil, es sei denn, es handelt sich bei den Banken der Gruppe um weniger bedeutende Institute in den jeweiligen Ländern, d. h. Institute, die nicht der direkten Aufsicht der EZB unterliegen. In diesem Fall nehmen die NCAs als Mitglieder teil.

Die EBA⁹ und der Basler Ausschuss¹⁰ haben Richtlinien/Grundsätze für die Funktionsweise der Kollegien veröffentlicht.

⁹ CEBS: Leitlinien über die Funktionsweise von Aufsichtskollegien (Leitlinie 34) vom 15. Juni 2010. Laut Artikel 51 Absatz 4 der CRD IV muss die EBA technische Umsetzungs- und Durchführungsstandards bezüglich der Funktionsweise der Kollegien erstellen.

¹⁰ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Grundsätze für effektive Aufsichtskollegien, Juni 2014.

Abb. 1 Aufgabenverteilung innerhalb des SSM¹¹



- 12 Vor diesem Hintergrund ist die EZB für die direkte Überwachung von 120 Gruppen zuständig, auf die zusammen etwa 85 % des gesamten Bankenvermögens im Euroraum entfallen. Beaufsichtigte Kreditinstitute, die als weniger bedeutend gelten, werden direkt von den zuständigen NCAs unter der Gesamtaufsicht der EZB kontrolliert. Diese Struktur der Bankenaufsicht entspricht den Vorgaben der SSM-Verordnung. Alle Kreditinstitute, die unter der Aufsicht des SSM stehen, unterliegen demselben Aufsichtsansatz.

3.2 BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN INNERHALB DES SSM

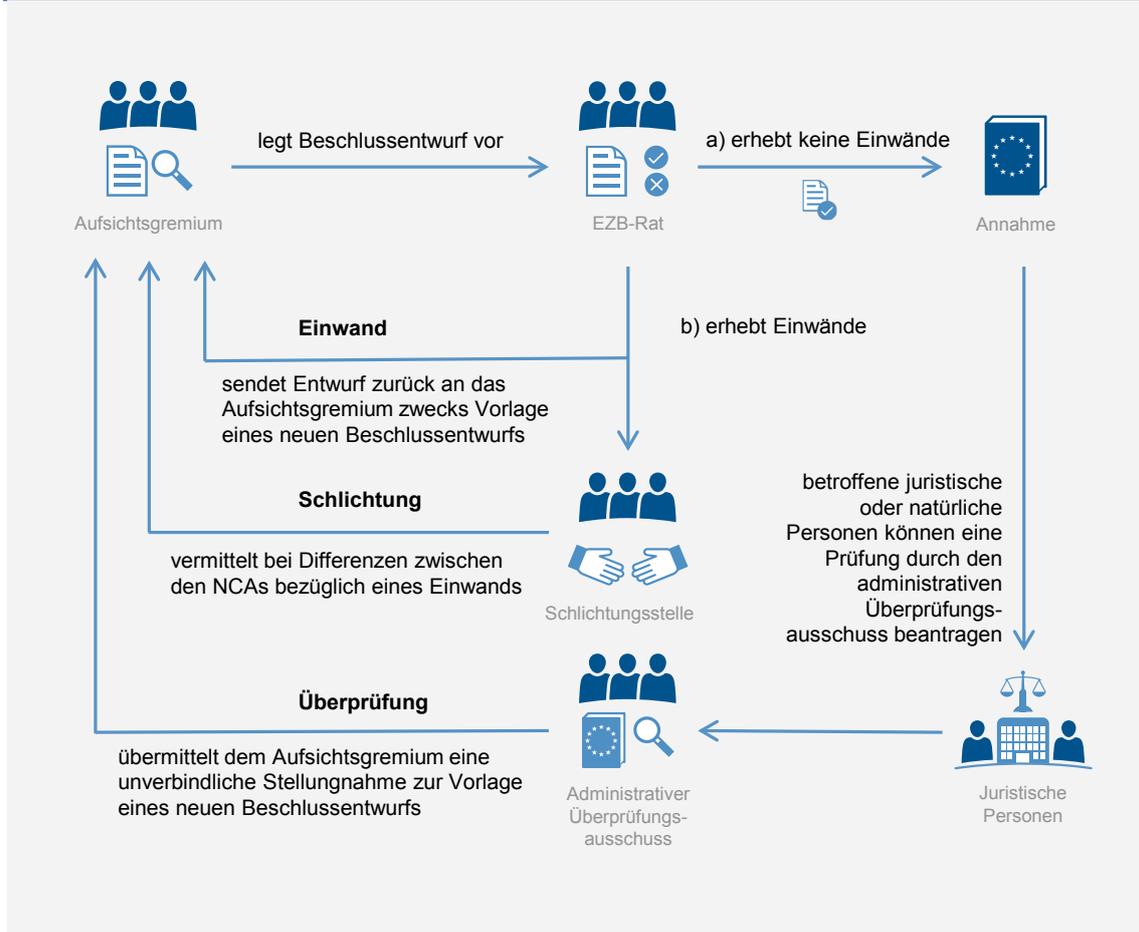
- 13 Das Aufsichtsgremium plant und erledigt die Aufsichtsaufgaben des SSM, leistet vorbereitende Arbeiten und legt Beschlusssentwürfe zur Verabschiedung durch den EZB-Rat vor. Das Aufsichtsgremium setzt sich aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, vier Vertretern der EZB und einem Vertreter der NCAs in jedem teilnehmenden

¹¹ Die NCAs sind für die Überwachung von weniger bedeutenden Instituten zuständig.

Mitgliedstaat zusammen; dieser ist in der Regel die Leiterin/der Leiter der jeweiligen NCA, die für die Bankenaufsicht zuständig ist. Die Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums werden basierend auf vollständigen, objektiven und transparenten Informationen unter Berücksichtigung der Interessen der EU als Ganzes vorgeschlagen. Die Arbeitsweise des Aufsichtsgremiums gewährleistet die Unabhängigkeit seiner Tätigkeit.

- 14 Der Beschlussfassungsprozess gründet auf einem Verfahren der „impliziten Zustimmung“ (siehe Abb. 2). Wenn der EZB-Rat nicht innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen Widerspruch gegen einen Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums einlegt, gilt die Entscheidung als angenommen. Der EZB-Rat kann Beschlussentwürfe annehmen oder ablehnen, aber er kann sie nicht ändern. Die EZB hat eine Schlichtungsstelle ins Leben gerufen, deren Aufgabe es ist, Meinungsverschiedenheiten der betroffenen NCAs in Bezug auf Einwände des EZB-Rats gegen einen Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums beizulegen.
- 15 Darüber hinaus hat die EZB einen administrativen Überprüfungsausschuss eingerichtet, der eine interne administrative Überprüfung der von der EZB im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse gefassten Beschlüsse durchführt. Jede natürliche Person oder jede beaufsichtigte Bank kann die Überprüfung eines Beschlusses der EZB beantragen, der an sie ergangen ist oder der sie unmittelbar bzw. persönlich betrifft. Der administrative Überprüfungsausschuss kann dem EZB-Rat auch vorschlagen, die Anwendung des angefochtenen Beschlusses für die Dauer des Überprüfungsverfahrens auszusetzen. Der Überprüfungsausschuss besteht aus fünf unabhängigen Mitgliedern, die weder bei der EZB noch bei einer NCA beschäftigt sind. Ein Antrag auf Überprüfung eines Beschlusses der EZB durch den administrativen Überprüfungsausschuss berührt nicht das Recht, den Gerichtshof der EU anzurufen.

Abb. 2 Verfahren der impliziten Zustimmung

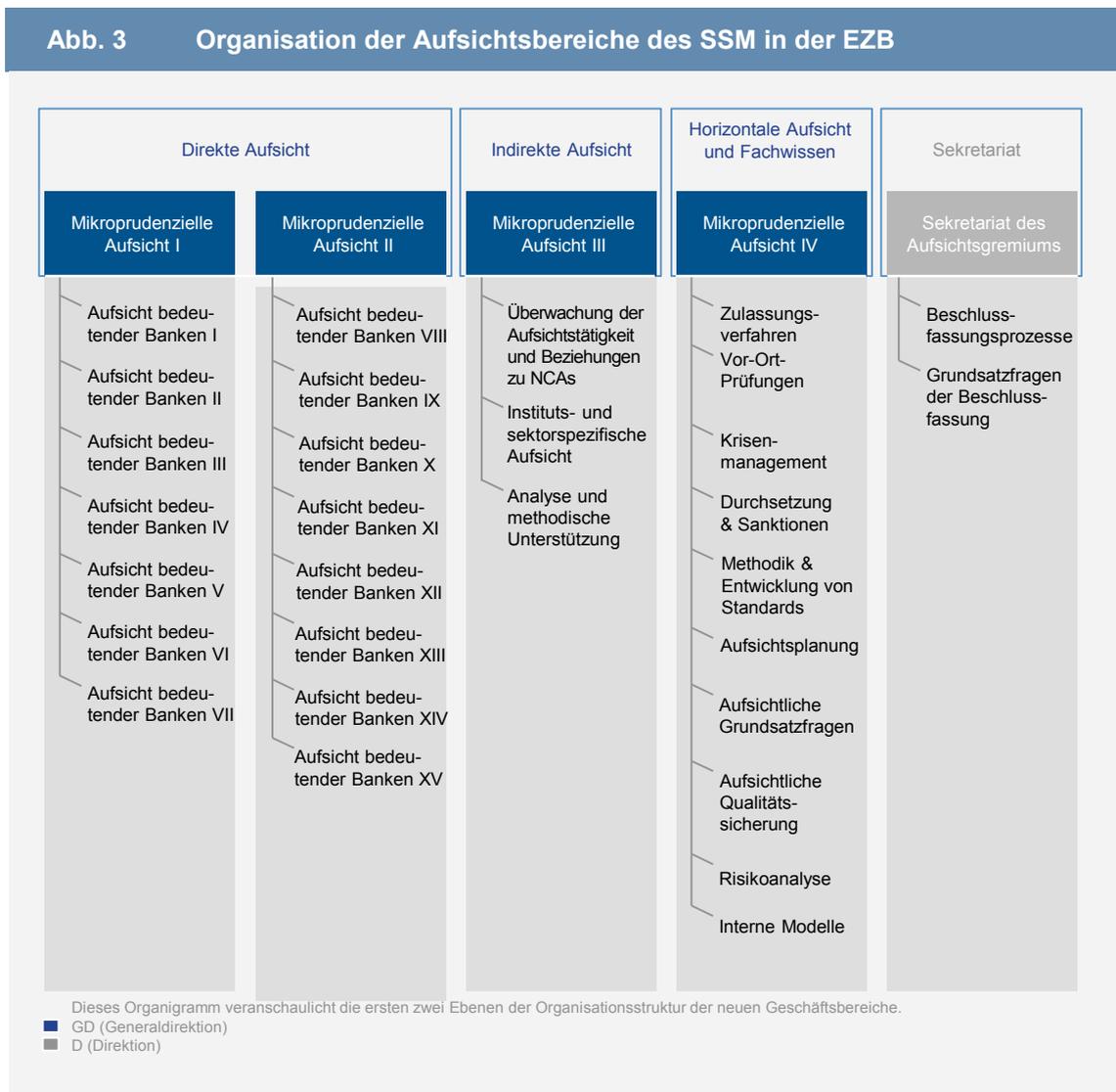


3.3 ORGANISATION DES SSM

16 Die EZB hat vier eigene Generaldirektionen (GD) (siehe Abb. 3) eingerichtet, um die an die EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben in Zusammenarbeit mit den NCAs wahrzunehmen:

- Die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II sind für die laufende, direkte Aufsicht über bedeutende Institute verantwortlich
- Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III überwacht die Beaufsichtigung von weniger bedeutenden Instituten durch die NCAs
- Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV übernimmt horizontale und spezialisierte Aufgaben in Bezug auf sämtliche vom SSM beaufsichtigte Kreditinstitute und stellt ihr Fachwissen zu bestimmten Aspekten der Aufsicht zur Verfügung, zum Beispiel interne Modelle und Vor-Ort-Prüfungen

- Darüber hinaus unterstützt ein eigenes Sekretariat die Arbeit des Aufsichtsgremiums (siehe Abschnitt zur Beschlussfassungsverfahren), etwa bei der Vorbereitung von Sitzungen und damit verbundenen Rechtsangelegenheiten



17 Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I ist für die Aufsicht über die bedeutendsten Gruppen (ca. 30) zuständig; die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht II ist für die verbleibenden bedeutenden Gruppen verantwortlich. Die alltägliche Beaufsichtigung von bedeutenden Gruppen wird von den JSTs durchgeführt und von den horizontalen und spezialisierten Fachabteilungen der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (siehe Kasten 3) unterstützt.

Kasten 3 Gemeinsame Aufsichtsteams

Die laufende Aufsicht über bedeutende Institute wird durch JSTs durchgeführt. Das Personal der JSTs setzt sich aus Mitarbeitern der EZB und den NCAs derjenigen Länder, in denen sich die Kreditinstitute, Tochterbanken oder die bedeutenden ausländischen Zweigniederlassungen einer bestimmten Bankengruppe befinden, zusammen. Für jedes bedeutende Institut wird ein JST eingerichtet. Je nach Art, Komplexität, Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil des beaufsichtigten Kreditinstituts gibt es Unterschiede in der Größe, Zusammensetzung und Organisation eines JST.

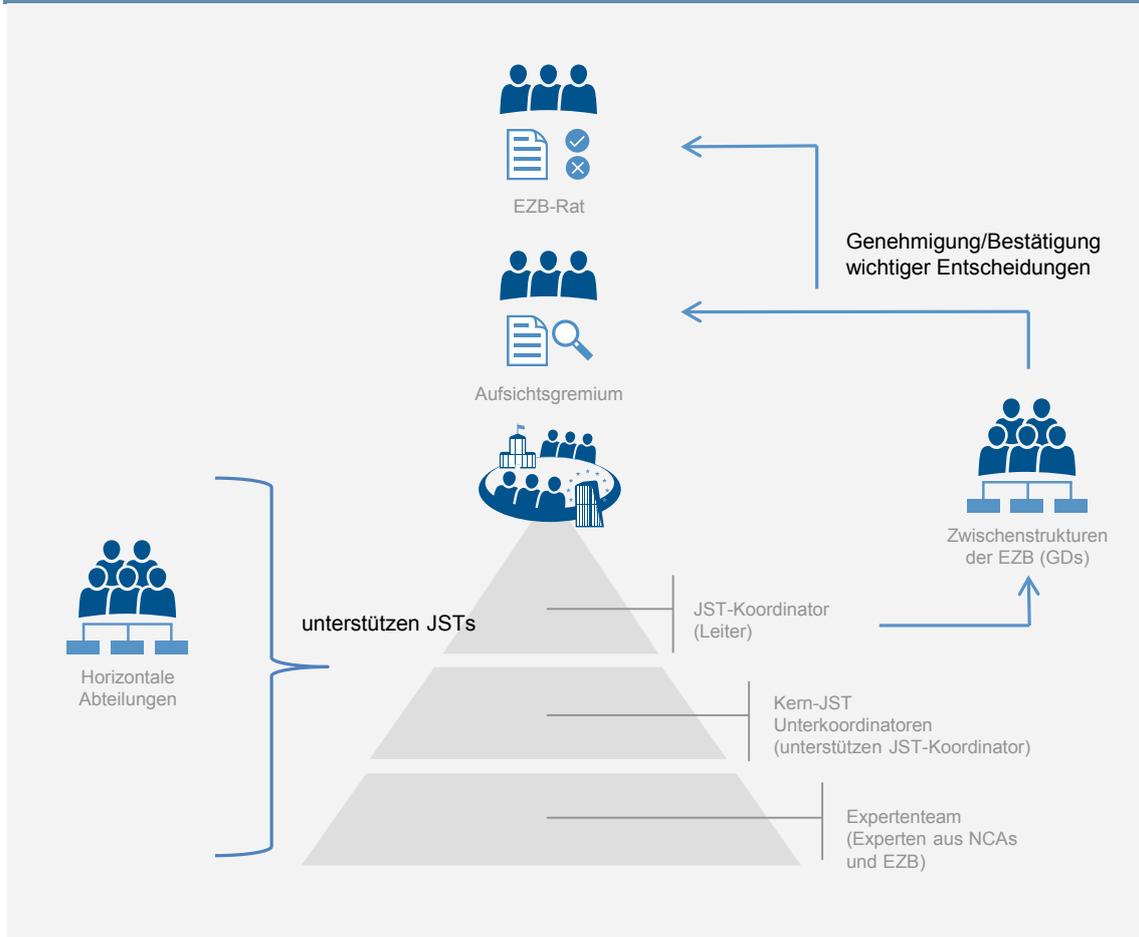
Jedes JST wird von einem Koordinator aus der EZB (in der Regel besitzt dieser eine andere Nationalität als das der Aufsicht unterliegende Institut) geleitet, der für die Umsetzung von Aufsichtsaufgaben und -tätigkeiten nach den Vorgaben des aufsichtlichen Prüfungsprogramms für jedes bedeutende Kreditinstitut verantwortlich ist.

Unterkoordinatoren der JSTs aus den NCAs sind für klar abgegrenzte thematische Bereiche der Aufsicht oder bestimmte Regionen zuständig. Sie unterstützen den JST-Koordinator bei der laufenden Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute und berücksichtigen dabei auch die Sichtweisen der betreffenden NCAs. Bei bestimmten Aufgaben mit einem speziellen thematischen Fokus oder bei Aufgaben, die ein besonderes Fachwissen erfordern, kann das JST zusätzliche Unterstützung von den horizontalen und spezialisierten Fachabteilungen der EZB (z. B. der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV) anfordern.

Wenn die JSTs viele Mitarbeiter umfassen, organisiert ein Kern-JST, bestehend aus dem JST-Koordinator aus der EZB und den (nationalen) Unterkoordinatoren der NCAs, die Aufgabenverteilung unter den JST-Mitgliedern und ist für die Vorbereitung und Überprüfung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms sowie für die Überwachung seiner Umsetzung verantwortlich. Es überprüft außerdem die konsolidierte Risiko-, Kapital- und Liquiditätsbewertung. Das Kern-JST führt die Einschätzungen der JST-Mitglieder zusammen.

Je nach Risikoprofil und Komplexität des Instituts werden die JST-Koordinatoren für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren bestellt. JST-Koordinatoren und JST-Mitglieder sollen regelmäßig rotieren.

Abb. 4. Funktionsweise der gemeinsamen Aufsichtsteams



- 18 Horizontale und spezialisierte Abteilungen der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV unterstützen die JSTs und NCAs bei der Überwachung von bedeutenden und weniger bedeutenden Kreditinstituten. Diese zehn Abteilungen sind: Risikoanalyse, Aufsichtliche Grundsatzfragen, Aufsichtsplanung, Zentrale Vor-Ort-Prüfungen, Interne Modelle, Durchsetzung und Sanktionen, Zulassungsverfahren, Krisenmanagement, Aufsichtliche Qualitätssicherung sowie Methodik und Entwicklung von Standards. Die horizontalen Abteilungen arbeiten eng mit den JSTs zusammen, z. B. bei der Definition und Umsetzung gemeinsamer Methoden und Standards sowie durch Unterstützung bei methodischen Problemen und bei der Verbesserung ihres Ansatzes. Dadurch soll Konsistenz bei den aufsichtlichen Ansätzen der JSTs sichergestellt werden.
- 19 Der SSM fördert aktiv eine gemeinsame Aufsichtskultur, indem er Personal aus verschiedenen NCAs in den JSTs zusammenbringt, im Rahmen der Aufsicht über weniger bedeutende Institute und in den horizontalen und spezialisierten Abteilungen. Aus diesem Grund spielt die EZB auch eine Rolle bei der Organisation des Austauschs von Mitarbeitern zwischen NCAs als wichtiges

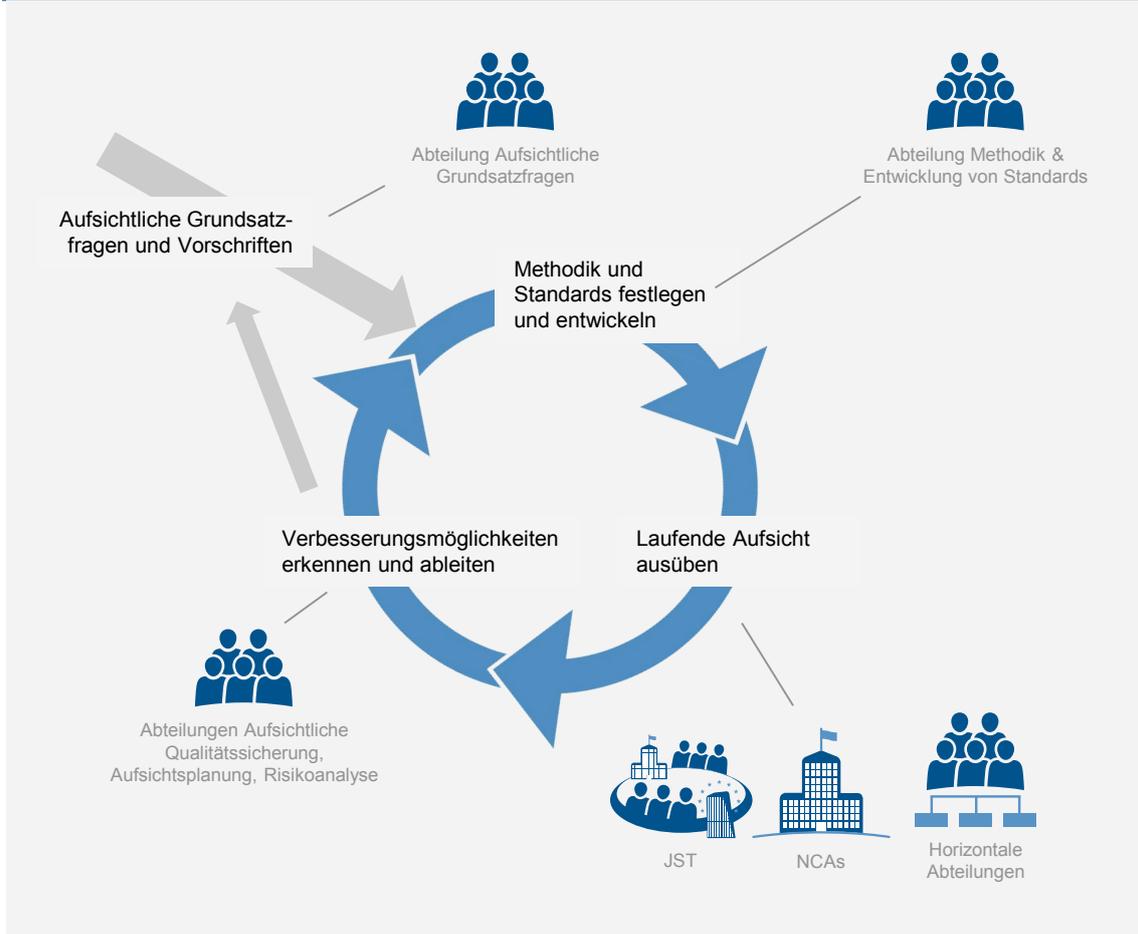
Instrument, um das Gefühl der Ausrichtung auf ein gemeinsames Ziel zu stärken. Diese gemeinsame Kultur bildet das Fundament einheitlicher Aufsichtspraktiken und -ansätze in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

- 20 Die Aufsichtsaufgaben des SSM werden durch die Dienstleistungsfunktionen („Shared Services“) der EZB unterstützt, z. B. in den Bereichen Personal, IT, Kommunikation, Budget und Organisation, Räumlichkeiten und Revision sowie Recht und Statistik. Der SSM kann dementsprechend operative Synergien ausschöpfen und dennoch die erforderliche Trennung zwischen Geldpolitik und Bankenaufsicht beibehalten.

3.4 DER AUFSICHTSZYKLUS

- 21 Der Aufsichtsprozess über Kreditinstitute kann als Zyklus dargestellt werden (siehe Abb. 5): Regulierung und Aufsichtspolitik bilden die Grundlage für Aufsichtstätigkeiten und die Entwicklung von Aufsichtsmethoden und -standards.
- 22 Die Methoden und Standards liegen der laufenden Aufsicht zugrunde, die für alle Kreditinstitute nach denselben hohen Standards durchgeführt wird. Die Erfahrungen, die im Rahmen der Aufsicht und der Qualitätssicherung gesammelt werden, fließen über verschiedene Kanäle, einschließlich der Teilnahme des SSM an internationalen und europäischen Foren, in die Definition von Methoden, Standards, der Aufsichtspolitik und der Regulierung ein.
- 23 Die aus der praktischen Anwendung der Methoden und Standards gewonnenen Erfahrungen werden bei der Planung der Aufsichtstätigkeiten des nächsten Zyklus berücksichtigt. Zur Planung gehören auch die Analyse wesentlicher Risikofaktoren und Schwachstellen sowie die strategischen Prioritäten der Aufsicht. Der Aufsichtszyklus wird im Folgenden genauer erläutert.

Abb. 5 Der Aufsichtszyklus



3.4.1 AUFSICHTSPOLITIK

- 24 Der regulatorische Rahmen für den Bankensektor in Europa richtet sich nach den Basler Vereinbarungen und wird durch das einheitliche Regelwerk, das für alle Finanzinstitute im Binnenmarkt gilt, harmonisiert. Diesbezüglich bietet die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen Unterstützung bei der Entwicklung gesetzlicher Aufsichtsvorschriften für bedeutende und weniger bedeutende Banken, z. B. in Bezug auf das Risikomanagement, die Eigenkapitalanforderungen sowie die Vergütungspolitik und -praxis.
- 25 Außerdem koordiniert die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen die internationale Zusammenarbeit des SSM und beteiligt sich aktiv an verschiedenen globalen und europäischen Gremien, z. B. der EBA, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (siehe Kasten 4), dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und dem Rat für Finanzstabilität. Die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen unterstützt die JSTs bei ihren Aufgaben in den Aufsichtskollegien, indem sie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit entwickelt und aktualisiert.

Zudem wird die Abteilung die Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Ländern außerhalb der EU unterstützen und koordinieren, z. B. durch den Abschluss von Memoranda of Understanding.

- 26 Die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen leitet diese Aktivitäten ein und koordiniert sie in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, z. B. den anderen Geschäftsbereichen der EZB, den anderen Generaldirektionen des SSM und den NCAs.

Kasten 4 Zusammenarbeit mit anderen europäischen Organen und Einrichtungen

Seit 2007 wurden in der EU und im Euro-Währungsgebiet neue Bestimmungen umgesetzt und neue Institutionen geschaffen, um eine größere Sicherheit und Solidität im Finanzsektor zu erzielen. Als wesentlicher Bestandteil dieses neuen institutionellen Rahmens arbeitet der SSM eng mit den anderen europäischen Organen, wie nachfolgend beschrieben, zusammen.

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

Aufgabe des ESRB ist es, die Risiken des Finanzsystems in der gesamten EU zu überwachen (makroprudenzielle Überwachung). Verwendet die EZB makroprudenzielle Instrumente, die in der CRD IV und der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) festgelegt sind – entweder auf Anfrage nationaler Behörden oder weil sie strengere Maßnahmen als auf nationaler Ebene beschließt –, muss sie die Empfehlungen des ESRB berücksichtigen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und dem ESRB und der Aufbau von Verfahren zum Informationsaustausch ist zum beiderseitigen Vorteil: Während der ESRB hierdurch in die Lage versetzt wird, effektiver EU-weite Systemrisiken zu identifizieren, zu analysieren und zu überwachen, kann der SSM das Fachwissen des ESRB nutzen, das über den Bankensektor hinausgeht und das gesamte Finanzsystem umfasst, unter anderem auch sonstige Finanzinstitute, Märkte und Produkte.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Die EZB arbeitet eng mit den europäischen Aufsichtsbehörden und insbesondere mit der EBA zusammen. Als für die Bankenaufsicht zuständige Stelle muss der SSM seine Aufgaben gemäß den Bestimmungen der EBA wahrnehmen. Der SSM ist an der Arbeit der EBA beteiligt und trägt zur Aufsichtskonvergenz bei, indem er für die länderübergreifende Integration der Aufsicht sorgt.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) bildet neben dem SSM und dem gemeinsamen Einlagensicherungssystem eine der drei Säulen der Bankenunion. Bei ihm sollen die wesentlichen Kompetenzen und Ressourcen für die Bewältigung des Ausfalls eines Kreditinstituts in einem teilnehmenden Mitgliedstaat konzentriert werden. Der SRM ergänzt den SSM; mit ihm wird sichergestellt, dass im Falle erheblicher Schwierigkeiten einer Bank, die der Aufsicht durch den SSM unterliegt, eine effiziente Lösung mit minimalen Kosten für den Steuerzahler und die Realwirtschaft erreicht werden kann. Die Interaktion und Zusammenarbeit zwischen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden ist wesentlicher Bestandteil des SRM. Dementsprechend werden die Abwicklungsbehörden, die EZB und die NCAs einander unverzüglich über die Situation des in Schieflage geratenen Kreditinstituts informieren und über eine wirksame Vorgehensweise zur Lösung der damit verbundenen Probleme beraten. Der SSM wird den SRM bei der Prüfung der Abwicklungspläne im Hinblick auf die Vermeidung einer Duplizierung der Aufgabe unterstützen.

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Durch die Einrichtung des SRM kann der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) Institute direkt rekapitalisieren (vorausgesetzt das Kreditinstitut wäre zu diesem Zeitpunkt oder voraussichtlich in der nahen Zukunft nicht in der Lage, die von der EZB in ihrer Aufsichtsfunktion festgelegten Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, und der Zusammenbruch stellt eine ernsthafte Bedrohung für die finanzielle Stabilität des gesamten Euroraums oder seiner Mitgliedstaaten dar). Für die Funktionsfähigkeit des Instruments der Rekapitalisierung bedarf es einer effektiven Zusammenarbeit und des Aufbaus stabiler Informationsflüsse zwischen dem SSM, dem ESM und den nationalen Abwicklungsbehörden. Ist die Rekapitalisierung eines in Schieflage geratenen Kreditinstituts, das von der EZB beaufsichtigt wird, erforderlich, so ist die EZB in Zukunft für die Zusammenstellung der notwendigen Informationen verantwortlich. Wird ein in Schieflage geratenes Kreditinstitut nicht direkt von der EZB beaufsichtigt, muss die EZB, sobald sie von dem Gesuch um direkte Unterstützung durch den ESM in Kenntnis gesetzt wurde, unverzüglich Vorbereitungen treffen, um die direkte Aufsicht über das jeweilige Kreditinstitut zu übernehmen. Zudem nimmt die EZB in Zukunft aktiv an den Verhandlungen mit dem ESM und der Geschäftsführung des in Schieflage geratenen Kreditinstituts im Hinblick auf die Bedingungen der Rekapitalisierungsvereinbarung teil.

3.4.2 ENTWICKLUNG VON METHODEN UND STANDARDS

- 27 Aufsichtsmethoden und -standards nach den höchsten Qualitätsmaßstäben sind unerlässlich, um kohärente und effiziente Aufsichtsergebnisse zu erzielen. Die EZB hat hierfür die Abteilung Methodik und Entwicklung von Standards eingerichtet, die regelmäßig Aufsichtsmethoden überprüft und weiterentwickelt. Aufsichtsmethoden und -standards können außerdem durch die Arbeit von internationalen Normierungsgremien zur Harmonisierung der Regulierung des Finanzsektors oder durch die Arbeit von EU-Behörden zur Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks entstehen.
- 28 Der SSM kann seine eigenen Verordnungen, Leitlinien und Weisungen zu Aufsichtsmethoden und gemeinsamen Standards unter Berücksichtigung der Entwicklungen der internationalen und europäischen Regulierung und der Rolle der EBA bei der Entwicklung des einheitlichen Regelwerks erlassen, um sicherzustellen, dass harmonisierte Aufsichtspraktiken und Kohärenz bei den Aufsichtsergebnissen innerhalb des SSM im Zeitverlauf gewährleistet sind.
- 29 Die gemeinsamen Methoden und Standards umfassen Inhalte wie die Details des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) und die Verfahren für Anzeigen und Anträge beaufsichtigter Unternehmen.

3.4.3 DER AUFSICHTLICHE ÜBERPRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSPROZESS

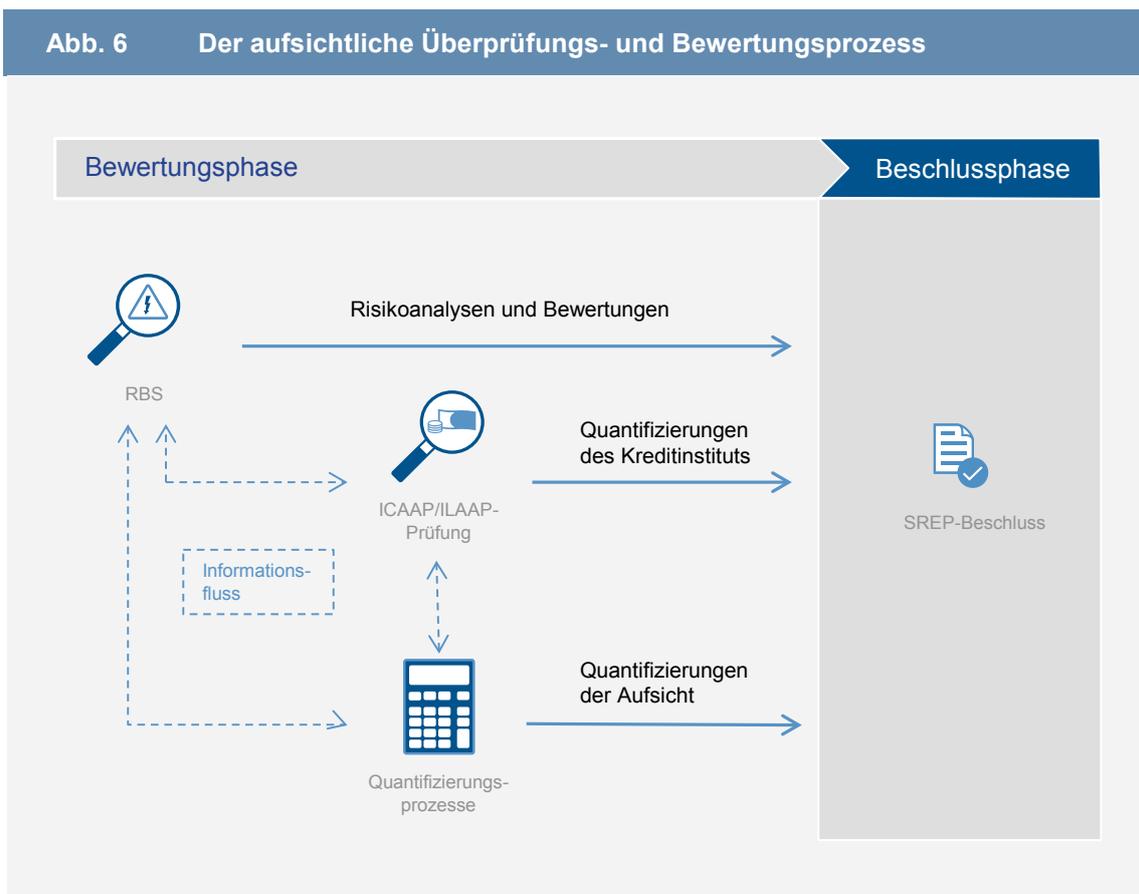
- 30 Der SSM hat zur Durchführung des SREP eine gemeinsame Methodik für die fortlaufende Überprüfung der Risiken von Kreditinstituten, ihrer Regelungen zur Unternehmensführung und ihrer Kapital- und Liquiditätsausstattung entwickelt. Die Methodik profitiert von den bisherigen Erfahrungen und bewährten Verfahren der NCAs und wird von den JSTs und den horizontalen Abteilungen der EZB weiter gefördert und entwickelt. Der SREP des SSM wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend verschieden auf bedeutende und weniger bedeutende Institute angewandt. Dabei wird sichergestellt, dass die Aufsichtsstandards den höchsten Ansprüchen an die Qualität und Konsistenz genügen.
- 31 Wie in der CRD IV festgelegt, müssen die Aufseher (für bedeutende Institute die JSTs, für weniger bedeutende Institute die NCAs unter Aufsicht der EZB) während des SREP die von den Kreditinstituten angewandten Regeln, Strategien, Prozesse und Mechanismen überprüfen und eine Bewertung in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte durchführen:
- Risiken, denen Institute ausgesetzt sind oder sein könnten
 - Risiken, die ein Institut für das Finanzsystem insgesamt darstellt

- Risiken, die anhand von Stresstests ermittelt wurden, unter Berücksichtigung der Art, Größe und Komplexität der Tätigkeiten eines Instituts

32 Der SREP des SSM (siehe Abb. 6) umfasst drei wesentliche Bestandteile:

- ein Risikobewertungssystem (Risk Assessment System, RAS), welches das Risikoniveau und die Risikoüberwachung des Kreditinstituts bewertet
- eine umfassende Überprüfung des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) und des bankinternen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP)
- eine Quantifizierungsmethodik zur Kapital- und Liquiditätsausstattung, mit der eine Einschätzung des Kapital- und Liquiditätsbedarfs der Kreditinstitute anhand der Ergebnisse der Risikobeurteilung vorgenommen wird

Abb. 6 Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess



- 33 Sowohl das RAS des SSM als auch die Quantifizierung der Kapital- und Liquiditätsausstattung werden in mehreren Schritten durchgeführt. So sollen aufsichtliche Beurteilungen erzielt werden, die auf quantitativen und qualitativen Analysen basieren. Sie bedienen sich eines breiten Spektrums an vergangenheits- und zukunftsorientierten Informationen (z. B. Ausfallwahrscheinlichkeit, Verlust bei Ausfall, Stresstests). Die Beurteilung durch Experten erfolgt nach klar definierten Grundsätzen („constrained judgement“), um die Einheitlichkeit im gesamten SSM zu gewährleisten und es den Experten gleichzeitig zu ermöglichen, innerhalb eines klaren und transparenten Rahmens die Komplexität und Vielzahl an Situationen zu berücksichtigen.
- 34 Die Risiken, denen Kreditinstitute ausgesetzt sind, werden anhand des Risikoniveaus und der entsprechenden Maßnahmen zur Risikoüberwachung/-begrenzung eingeschätzt. Das unternehmerische Risiko und die Rentabilität der Institute sowie ihre internen Führungsstrukturen und das Gesamtrisikomanagement werden aus einer ganzheitlichen Perspektive beurteilt. Sämtliche Beurteilungen werden dann in einer Gesamtbeurteilung zusammengefügt.
- 35 Der SSM verfolgt einen risikobasierten Ansatz und richtet seinen Fokus gleichzeitig auf die Erfüllung regulatorischer Anforderungen. Er verfolgt außerdem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt mögliche Auswirkungen, die von einem Institut für das Finanzsystem ausgehen können, seine spezifischen Risiken und ob es sich um eine Muttergesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder ein einzelnes Institut handelt. Dadurch kommt es bei der Beurteilung des Risikoprofils des Instituts innerhalb des Jahres zu einer unterschiedlichen Häufigkeit und Intensität. Die Beurteilung des Risikoprofils kann zu einer Reihe aufsichtlicher Maßnahmen führen, darunter kurzfristige Maßnahmen, die sofort durch das zuständige JST ergriffen werden können, und eher langfristigen Maßnahmen, die vom SREP-Bericht und der jährlichen Aufsichtsplanung abgedeckt werden. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gesamtbeurteilung des Risikoprofils eines Instituts und der Aufsichtsintensität.
- 36 Nachvollziehbarkeit und Rechenschaftspflicht sind wesentliche Aspekte des gesamten aufsichtlichen Bewertungsverfahrens. Bei den in Säule 1 der Basler Vereinbarungen festgelegten Eigenkapitalanforderungen handelt es sich um die Mindestanforderungen, welche die Kreditinstitute stets zu erfüllen haben. Aus diesem Grund kontrolliert der SSM kontinuierlich, ob die Institute die Anforderungen erfüllen, und betrachtet die Eigenkapitalanforderungen nach Säule 1 als Untergrenze. Interne Modelle, welche die Institute – vorbehaltlich der Zulassung durch die Aufsichtsbehörden – verwenden dürfen, um

den Eigenkapitalbedarf für Risiken nach Säule 1 zu berechnen, werden regelmäßig durch den SSM überprüft.

- 37 Des Weiteren können Kreditinstitute aufgefordert werden, zusätzliche Kapital- und Liquiditätspuffer für Risiken vorzuhalten, die nicht oder nicht vollständig durch die Säule 1 gedeckt werden. Kreditinstitute müssen ihre internen Bewertungs- und Berechnungsmethoden sowie das ICAAP und das ILAAP verwenden. Kreditinstitute müssen diese Prozesse und Berechnungen sorgfältig dokumentieren. Außerdem müssen sie angemessene Strukturen für die Unternehmensführung entwickeln, um die Zuverlässigkeit der Ergebnisse des ICAAP/ILAAP zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird eine umfassende Überprüfung des ICAAP/ILAAP als Teil des SREP durchgeführt.
- 38 Gemäß den Empfehlungen der EBA-Leitlinien¹² zielt der SSM darauf ab, angemessene Beschlüsse im Rahmen des SREP auf Grundlage vielfältiger Informationen aus verschiedenen Quellen zu fassen. Zu diesen Quellen zählen die regulären Berichte der Kreditinstitute, ICAAP/ILAAP, die Risikobereitschaft des Instituts, aufsichtliche Quantifizierungen, die zur Verifizierung und Überprüfung der Einschätzungen der Kreditinstitute verwendet werden, die Ergebnisse der Risikobewertung (einschließlich des Risikoniveaus und der Kontrollbewertung), die Ergebnisse der Stresstests und die allgemeinen Risikoprioritäten der Aufsicht.
- 39 Die aufsichtlichen Quantifizierungen, die zur Einschätzung des Kapital- und Liquiditätsbedarfs der Institute berechnet werden, sowie das ICAAP/ILAAP haben eine zentrale Funktion, da sie als Basis für das Verfahren herangezogen werden.
- 40 Der SSM verwendet sowohl aufsichtliche Top-Down- als auch Bottom-Up-Stresstests als Teil der Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapital- und der Liquiditätsausstattung¹³. Stresstests sind ein wesentliches zukunftsorientiertes Instrument zur Beurteilung der Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit von Instituten bei widrigen, jedoch plausiblen künftigen Ereignissen. Sie können außerdem zum Test der Angemessenheit der Risikomanagementverfahren der Kreditinstitute, ihrer Strategie- und Kapitalplanung sowie der Stabilität ihrer Geschäftsmodelle verwendet werden.
- 41 Auf Grundlage der während des SREP untersuchten und ausgewerteten Informationen führt der SSM eine umfassende Beurteilung der Angemessenheit der Kapital- und Liquiditätsausstattung des Kreditinstituts durch und bereitet die Beschlüsse des SREP vor (siehe Abb. 6). Am Ende des Prozesses wird ein Gesamtüberblick über das angemessene Niveau der Kapital- und Liquiditätsausstattung eines Instituts gegeben. Die Beschlüsse des SREP können zudem

¹² <https://www.eba.europa.eu/>.

¹³ Kreditinstitute müssen außerdem ihre eigenen Stresstestprogramme entwickeln.

qualitative Maßnahmen beinhalten, z. B. um Defiziten im Risikomanagement eines Instituts Rechnung zu tragen. Das Ergebnis dieser Analyse und gegebenenfalls notwendige Abhilfemaßnahmen werden dem Kreditinstitut vorgelegt, und es wird den Kreditinstituten die Gelegenheit gegeben, sich der EZB gegenüber schriftlich zu den Tatsachen, Beschwerdepunkten und Rechtsgründen zu äußern, die für die Entscheidung der EZB im Rahmen der Aufsicht relevant sind. Gegebenenfalls können Sitzungen mit dem Kreditinstitut organisiert werden, um die Ergebnisse und die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu diskutieren.

- 42 Das Ergebnis des SREP für bedeutende Kreditinstitute wird dem Aufsichtsgremium vorgelegt. Handelt es sich um Institute mit Tochtergesellschaften in EU-Ländern, die nicht am SSM teilnehmen, wird dieser Beschluss gemeinsam von allen zuständigen Behörden gefasst.
- 43 Das Ergebnis des SREP fließt außerdem als entscheidendes Element in die strategische und operationelle Planung des SSM ein. Insbesondere bestimmen sich hier Umfang und Tiefe der extern und vor Ort durchzuführenden aufsichtlichen Aktivitäten. Diese Planung wird jährlich festgelegt und halbjährlich überprüft.

3.4.4 RISIKOANALYSE

- 44 Als natürliche Ergänzung zur laufenden Analyse der Risiken eines Kreditinstituts durch die JSTs werden die Risiken außerdem horizontal von der eigens hierfür zuständigen Abteilung Risikoanalyse bewertet, die Referenzgrößen und Kontextinformationen an die für die laufende Aufsicht zuständigen Stellen weiterleitet.
- 45 Die Beurteilung der Risiken, denen Kreditinstitute ausgesetzt sind, erfordert ein Verständnis des Kontexts, in dem sie agieren. Deswegen müssen Systemrisiken, z. B. durch internationale Ungleichgewichte oder übermäßige Risikokonzentration entstandene Risiken, die potenziell zu sektoralen Blasen (z. B. bei Wohn- oder Gewerbeimmobilien) führen können, berücksichtigt werden. Die Risikoanalyse stützt sich zudem auf Analysen, die durch andere Geschäftsbereiche, insbesondere die makroprudenzielle Analyse, der EZB durchgeführt wurden. Auch die Sektoranalyse erleichtert das Verständnis wesentlicher Marktentwicklungen.
- 46 Die von den JSTs und der zuständigen Abteilung Risikoanalyse durchgeführten Risikoanalysen ergänzen einander. Die Abteilung Risikoanalyse überwacht das gesamte Risikoumfeld des SSM und liefert institutsübergreifend aktuelle und detaillierte Risikoanalysen. Die JSTs sind für die Abteilung Risikoanalyse eine bedeutende Informationsquelle zu Einzelinstituten.
- 47 Eine angemessene, zuverlässige und aktuelle Aufsicht und Risikoanalyse basiert auf genauen Aufsichtsdaten. Deswegen arbeitet die EZB eng mit den NCAs und deren Meldestellen

zusammen, welche die Daten der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung als Erste erhalten. Die Berichts- und Statistikfunktion in der EZB führt eigene Qualitätskontrollen durch, bevor die Daten zu Zwecken der Aufsicht und Risikoanalyse sowie der Beschlussfassung verwendet werden. Der Berichterstattungsplan des SSM legt Meldefristen und -formate fest, und berücksichtigt dabei die harmonisierten Anforderungen, die EU-weit gelten.

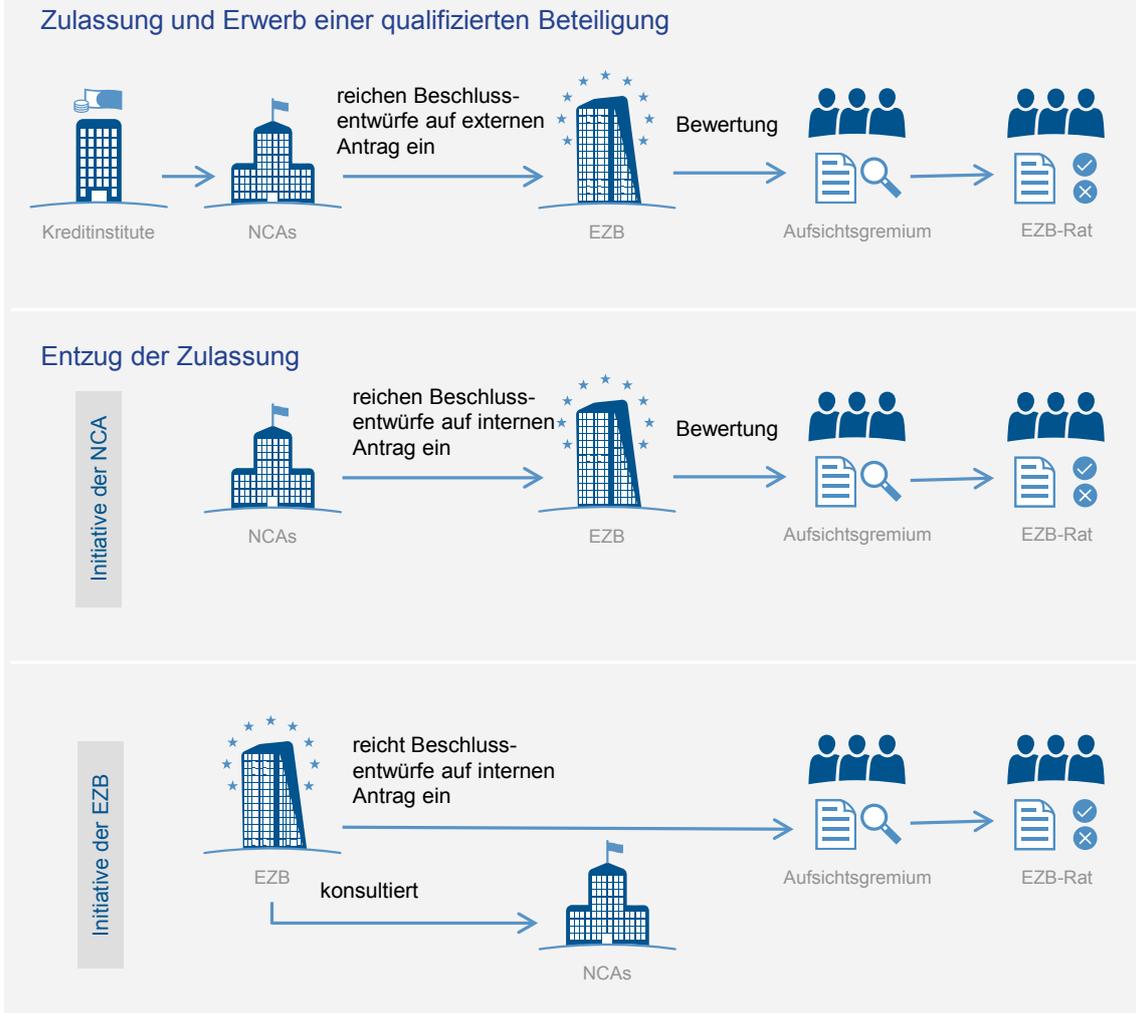
4 DIE DURCHFÜHRUNG DER AUFSICHT IM SSM

- 48 Die SSM-Verordnung sieht die Errichtung eines „wirklich integrierten Aufsichtsmechanismus“ vor. In der Praxis bedeutet dies vor allem, dass wesentliche Prozesse für alle Kreditinstitute gelten – unabhängig davon, ob sie als „bedeutend“ oder „weniger bedeutend“ eingestuft werden – und dass sowohl die EZB als auch die NCAs beteiligt sind. Es bedeutet außerdem, dass ein einheitlicher Aufsichtsansatz besteht. Jedes Kreditinstitut, das unter die Aufsicht des SSM fällt, wird anhand derselben Methodik und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beaufsichtigt. Im Folgenden werden die gemeinsamen Verfahren, die sowohl bei bedeutenden als auch bei weniger bedeutenden Instituten angewandt werden, sowie die Aufsichtsansätze erläutert.

4.1 ZULASSUNG, ERWERB QUALIFIZIERTER BETEILIGUNGEN, ENTZUG DER ZULASSUNG

- 49 Die EZB ist befugt, Kreditinstituten die Zulassung zu erteilen oder zu entziehen und den Erwerb von Beteiligungen an Kreditinstituten in der Eurozone zu beurteilen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den NCAs. Die EZB muss außerdem die Einhaltung der EU-Bankenvorschriften und der EBA-Verordnung sicherstellen, um das europäische einheitliche Regelwerk anzuwenden. Gegebenenfalls kann sie zusätzliche Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute erlassen, um die finanzielle Stabilität zu wahren. Die EZB hat die Abteilung Zulassungsverfahren eingerichtet, die für diese Aufgaben verantwortlich ist.
- 50 Die SSM-Verordnung hat eine Reihe von Verfahren geschaffen, die als „gemeinsame Verfahren“ bezeichnet werden und bei denen die EZB die endgültige Entscheidung trifft, ungeachtet der Einstufung des Kreditinstituts als „bedeutend“ oder „weniger bedeutend“. Dazu gehören das Zulassungsverfahren, das Verfahren zum Entzug der Zulassung und das Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen. Die SSM-Rahmenverordnung legt fest, wie die EZB und die NCAs an diesen gemeinsamen Verfahren beteiligt sind (Abb. 7).

Abb. 7 Gemeinsame Verfahren



4.1.1 ERTEILUNG DER ZULASSUNG UND ERWERB QUALIFIZIERTER BETEILIGUNGEN

51 Die gemeinsamen Verfahren des SSM richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Anträge auf Zulassung und Anzeigen über den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung werden stets vom Antragsteller an die betreffende NCA übermittelt: Für die Erteilung neuer Bankenlizenzen ist dies die NCA des Mitgliedstaats, in dem das neue Kreditinstitut gegründet werden soll. Für den beabsichtigten Erwerb einer qualifizierten Beteiligung ist es die NCA des Mitgliedstaats, in dem das zu erwerbende Institut seinen Sitz hat.

- Die NCA benachrichtigt die EZB innerhalb von 15 Werktagen über den Erhalt eines Antrags auf Zulassung. Im Hinblick auf die Anzeige der Absicht eines Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung meldet die NCA dies der EZB maximal fünf Werktage nach Absenden der Eingangsbestätigung an den Antragsteller. Dabei ist zu beachten, dass ein gemeinsames Verfahren erst abgeschlossen werden kann, wenn die erforderlichen Angaben eingereicht wurden. Die Antragsteller sollten aus diesem Grund sicherstellen, dass ihre Anträge vollständig und gut strukturiert sind. Weist der Antrag bei der ersten Überprüfung Lücken oder Widersprüche auf, fordert die betreffende NCA den Antragsteller unverzüglich auf, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.
- Sobald die Anträge eingereicht wurden und ihre Vollständigkeit bestätigt wurde, unterliegen sie einer komplementären Bewertung durch die betreffende NCA, die EZB und etwaige andere beteiligte NCAs. Durch die Bewertung soll sichergestellt werden, dass alle betroffenen Parteien ein umfassendes Verständnis des Geschäftsmodells und seiner Durchführbarkeit erhalten. Deshalb bezieht die Bewertung sämtliche Kriterien ein, die in den relevanten nationalen und europäischen Gesetzen festgelegt sind.

52 Entspricht der Antrag nach Ermessen der NCA den nationalen Bedingungen für Zulassungen, legt diese der EZB einen Beschlussentwurf vor, der die Bewertung und Empfehlung der NCA enthält. Im Hinblick auf qualifizierte Beteiligungen reicht die NCA einen Beschlussentwurf ein, in dem sie der EZB eine Ablehnung oder Genehmigung empfiehlt. Der endgültige Beschluss über die Genehmigung oder Ablehnung wird dann von der EZB im Rahmen des üblichen Beschlussfassungsverfahrens gefasst. Soll ein Antrag abgelehnt werden oder müssen zusätzliche Bedingungen aufgestellt werden, kommt es zu einem Anhörungsverfahren. Der Antragsteller wird entweder durch die NCA, bei der der Antrag gestellt wurde (bei Zulassungsanträgen), oder durch die EZB (bei beabsichtigtem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung) vom endgültigen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

4.1.2 ENTZUG DER ZULASSUNG

53 Sowohl die EZB als auch die NCAs von teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen ein Institut angesiedelt ist, sind berechtigt, den Entzug der Banklizenz vorzuschlagen. NCAs können einen Entzug entweder auf Antrag des betroffenen Kreditinstituts oder in eigener Initiative gemäß nationaler Gesetzgebung vorschlagen. Die EZB kann einen Entzug bei Fällen, die in den entsprechenden EU-Bestimmungen festgelegt sind, einleiten. Die EZB und die betreffenden NCAs beraten sich bei sämtlichen Vorschlägen zum Entzug einer Lizenz. Diese Beratungen sollen sicherstellen, dass die relevanten Behörden (z. B. die NCAs, die nationalen Abwicklungsbehörden und die EZB) über ausreichend Zeit verfügen, den Vorschlag zu

analysieren und zu kommentieren, potenzielle Einwände vorzubringen und die notwendigen Schritte zu unternehmen und Entscheidungen über die Unternehmensfortführung oder gegebenenfalls die Unternehmensauflösung zu treffen, bevor ein Beschluss erlassen wird.

- 54 Nach den Beratungen verfasst die Stelle, die den Vorschlag vorgelegt hat, einen Beschlussentwurf, in dem die Gründe für den vorgeschlagenen Entzug der Lizenz erläutert werden und der die Ergebnisse der Beratung berücksichtigt. Danach obliegt die endgültige Entscheidung der EZB.
- 55 Bevor der Beschlussentwurf der EZB vorgelegt wird, wird das beaufsichtigte Institut aufgefordert, eine eigene Stellungnahme vorzulegen. Außerdem hat es das Recht auf eine Anhörung durch die EZB. Sobald die EZB ihren endgültigen Beschluss gefasst hat, wird dieser dem betroffenen Kreditinstitut, der NCA und der nationalen Abwicklungsbehörde mitgeteilt.

4.2 AUFSICHT ÜBER BEDEUTENDE INSTITUTE

4.2.1 AUFSICHTSPLANUNG

- 56 Die Planung von Aufsichtsaktivitäten erfolgt in zwei Schritten: der strategischen Planung und der operationellen Planung. Die strategische Planung wird durch die EZB-Abteilung Aufsichtsplanung koordiniert und umfasst die Bestimmung strategischer Prioritäten und den Fokus der Aufsichtstätigkeiten für die folgenden 12 bis 18 Monate. Konkret berücksichtigt die Planung Faktoren wie die Bewertung der Risiken und Schwachstellen des Finanzsektors sowie Leitlinien und Empfehlungen anderer europäischer Behörden, insbesondere des ESRB und der EBA, die durch den SREP gewonnenen Erkenntnisse der JSTs und die von den betreffenden NCAs ermittelten Prioritäten. Der strategische Plan bildet den Rahmen für die Art, Ausführlichkeit und Häufigkeit der Aktivitäten, die in den individuellen aufsichtlichen Prüfungsprogrammen (Supervisory Examination Programmes – SEPs), die für jedes bedeutende Institut definiert sind, enthalten sind.
- 57 Die operationelle Planung wird von den JSTs vorgenommen und durch die Abteilung Aufsichtsplanung der EZB koordiniert. Die JSTs erstellen individuelle SEPs, welche die wesentlichen Aufgaben und Aktivitäten für die folgenden 12 Monate, grobe Zeitpläne und Ziele, die Notwendigkeit von Vor-Ort-Prüfungen und Untersuchungen interner Modelle festlegen. Die Abteilung Aufsichtsplanung koordiniert in Zusammenarbeit mit den relevanten horizontalen Diensten und den NCAs die Zuweisung von SSM-Ressourcen und Know-how, um sicherzustellen, dass jedes JST über die Kapazitäten zur Durchführung der jährlichen Aufsichtsaufgaben und -aktivitäten verfügt. Obwohl die wesentlichen Bestandteile der individuellen SEPs vorweg mit dem jeweiligen Kreditinstitut besprochen werden, können die

JSTs jederzeit außerplanmäßige Aufgaben und Aktivitäten ausführen, die nicht Teil des Aufsichtsplans sind, insbesondere als Reaktion auf sich schnell ändernde Risiken in einzelnen Instituten oder auf der breiteren Systemebene.

- 58 Es gibt mehrere Instrumente zur Durchführung der wesentlichen Aufsichtsaktivitäten. In der laufenden Aufsicht analysieren die JSTs die aufsichtliche Berichterstattung, Abschlüsse und die interne Dokumentation der beaufsichtigten Institute, halten auf verschiedenen Hierarchieebenen regelmäßige und außerplanmäßige Treffen mit den beaufsichtigten Kreditinstituten ab, führen laufend Risikoanalysen und Analysen genehmigter Risikomodelle durch und analysieren und beurteilen die Sanierungspläne der Kreditinstitute. In Kasten 5 wird die Sprachenregelung für die Kommunikation des Instituts mit der EZB erläutert.

Kasten 5 Sprachenregelung des SSM

Nach Artikel 24 der SSM-Rahmenverordnung kann ein von einem beaufsichtigten Kreditinstitut (oder einer anderen juristischen oder natürlichen Person, die den EZB-Aufsichtsverfahren individuell unterliegt) an die EZB übermitteltes Dokument in einer der EU-Amtssprachen verfasst sein.

Die EZB, die beaufsichtigten Kreditinstitute und jede andere juristische oder natürliche Person, die den EZB-Aufsichtsverfahren individuell unterliegt, können sich auf die Verwendung einer EU-Amtssprache bei ihrer schriftlichen Kommunikation einigen. Widerruft das Kreditinstitut diese Vereinbarung, sind lediglich die Schritte des EZB-Aufsichtsverfahrens davon betroffen, die noch nicht durchgeführt worden sind.

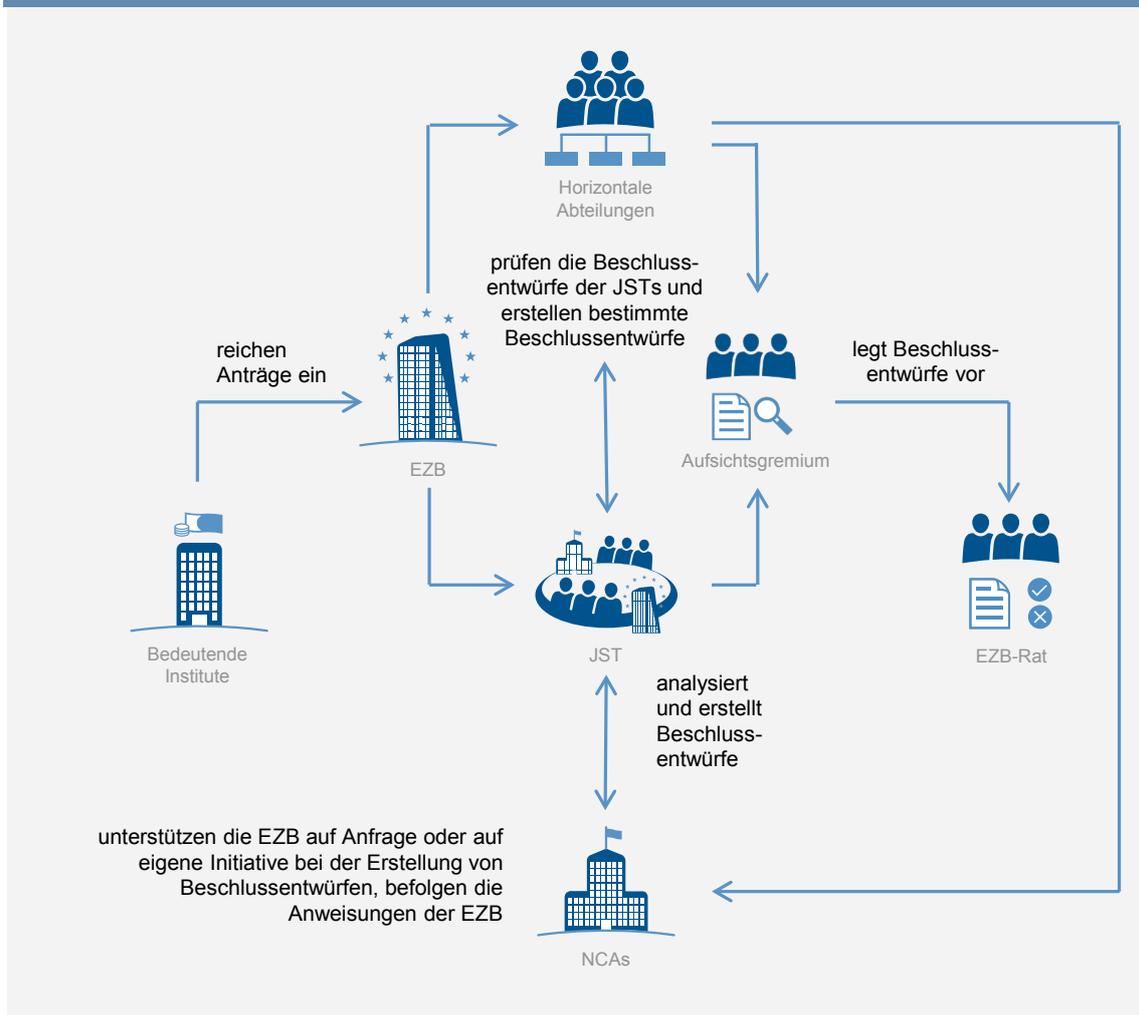
Möchten Teilnehmer einer mündlichen Anhörung in einer anderen EU-Amtssprache als der im EZB-Aufsichtsverfahren verwendeten angehört werden, muss die EZB darüber im Voraus in Kenntnis gesetzt werden, sodass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

4.2.2 VERFAHREN FÜR ERSUCHEN, ANZEIGEN ODER ANTRÄGE

- 59 Das allgemeine Verfahren für Ersuchen, Anzeigen oder Anträge (z. B. Zulassungsanträge) für bedeutende Kreditinstitute ist in Abb. 8 dargestellt. Das Verfahren beginnt, sobald ein Institut einen Zulassungsantrag stellt. Das JST – gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen horizontalen Abteilung – überprüft, ob der Zulassungsantrag sämtliche

erforderlichen Angaben und Dokumente enthält. Bei Bedarf kann es zusätzliche Informationen von dem Kreditinstitut anfordern. Das JST und die zuständige horizontale Abteilung überprüfen, ob der Antrag den Aufsichtsanforderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften entspricht, d. h. der EU-Gesetzgebung oder den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung. Sobald die Analyse abgeschlossen ist und eine Entscheidung getroffen wurde, benachrichtigt die EZB den Antragsteller über das Ergebnis.

Abb. 8 Allgemeines Verfahren für Ersuchen, Anzeigen oder Anträge



- 60 Bei anderen Prozessen, z. B. der Nutzung des „EU-Passes“¹⁴, der Genehmigung von internen Modellen und der Ernennung neuer Geschäftsführer, muss nach anderen Verfahren vorgegangen werden. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

4.2.3 NIEDERLASSUNGSRECHT VON KREDITINSTITUTEN INNERHALB DES SSM

- 61 Beabsichtigt ein bedeutendes¹⁵ Institut aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat, eine Zweigstelle im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats unter Nutzung des „EU-Passes“ zu errichten, muss es dies der NCA des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem es seinen Hauptsitz hat, anzeigen und die erforderlichen Informationen bereitstellen. Nach Erhalt dieser Anzeige informiert die NCA unverzüglich die EZB-Abteilung Zulassungsverfahren, welche die Angemessenheit der Verwaltungsstruktur in Anbetracht der geplanten Aktivitäten prüft. Trifft die EZB innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Anzeige des Kreditinstituts keine gegenteilige Entscheidung, kann das betreffende Institut die Zweigstelle einrichten und den Betrieb aufnehmen. Ein Kreditinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, das eine Zweigstelle einrichten oder Gebrauch von seinem Recht machen möchte, seine Dienste im Gebiet eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats anzubieten, muss die NCA von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Im Falle eines bedeutenden Instituts wird die EZB, die die erforderliche Prüfung vornimmt, umgehend von der betreffenden NCA über den Erhalt der Anzeige informiert.

4.2.4 INTERNE MODELLE

- 62 Die CRD sieht zwei verschiedene Arten von Aufsichtsaktivitäten im Hinblick auf interne Modelle vor, die für die Berechnung von Mindestkapitalanforderungen verwendet werden: Aktivitäten, die mit der Genehmigung solcher Modelle (oder wesentlicher Veränderungen/Erweiterungen derselben) zusammenhängen, und Aktivitäten, welche die laufende Überprüfung dieser Modelle betreffen.
- 63 Das allgemeine Verfahren zur Genehmigung interner Modelle für die Berechnung von Mindestkapitalanforderungen gemäß der CRR für bedeutende und weniger bedeutende Banken umfasst verschiedene Schritte, bei denen das JST als Kontakt für die bedeutenden Institute dient und von der EZB-Abteilung Interne Modelle unterstützt wird. Im Falle weniger bedeutender Institute sind die NCAs der Ansprechpartner für die Kreditinstitute. Gegebenenfalls finden

¹⁴ Der einheitliche europäische Pass ist ein System, das es Finanzdienstleistern mit rechtmäßigem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ermöglicht, ihre Dienste in einem anderen Mitgliedstaat ohne weitere Zulassungspflichten anbieten bzw. erbringen zu können.

¹⁵ Weniger bedeutende Institute müssen ihre Absicht, eine Niederlassung zu errichten oder Dienstleistungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten, der zuständigen NCA melden.

Diskussionen mit dem Kreditinstitut statt, um kritische Fragen zu besprechen und den Zeitplan für die Durchführung des Zulassungsprozesses festzulegen.

- 64 Das JST überprüft mit der Unterstützung der EZB-Abteilung Interne Modelle die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen EBA-Richtlinien durch das Kreditinstitut. Bei diesem Schritt müssen sich die Kreditinstitute auf eine intensive Interaktion und Zusammenarbeit vorbereiten, um einen reibungslosen und effizienten Prozess für alle Beteiligten sicherzustellen. Zu diesem Prozess gehört eine Reihe von Instrumenten, einschließlich Beurteilungen außerhalb und innerhalb der Räumlichkeiten eines Instituts. Diese Aktivitäten werden durch ein zuständiges Projektteam durchgeführt, das für den gesamten Beurteilungsprozess des Modells verantwortlich ist. Die Projektteams können aus Mitgliedern der JSTs, Experten der horizontalen EZB-Abteilungen und zuvor bestimmten Modellexperten der NCAs bestehen, die Leitung obliegt Projektmanagern, die dem JST-Koordinator unterstellt sind.
- 65 Basierend auf dem Bericht des Projektteams bereitet das JST mit der Unterstützung der Abteilung Interne Modelle einen vorläufigen Beschlussentwurf zur Verabschiedung durch das Aufsichtsgremium und den EZB-Rat vor. Der Vorschlag enthält die Standpunkte der JST über die Genehmigung (oder Ablehnung) der Verwendung interner Modelle, um die Kapitalanforderungen zu berechnen. Es können Bedingungen, z. B. weitere Berichtspflichten und zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen, für die Genehmigung festgesetzt werden.
- 66 Zudem ist das Ziel der laufenden Aufsichtstätigkeiten, die durchgängige Einhaltung der von einem Kreditinstitut anzuwendenden Anforderungen genau zu überwachen. Dazu gehören die Analyse von Risiko-, Kapital- oder anderen Berichten unter Modellaspekten, die Analyse der Modellvalidierung der Kreditinstitute und die Beurteilung (unwesentlicher) Änderungen des Modells. Zudem soll regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – eine vollständige Überprüfung der internen Modelle stattfinden, die sich speziell auf die Angemessenheit im Hinblick auf bewährte Verfahren und Änderungen der Geschäftsstrategie konzentriert. Die Überprüfung wird durch das JST durchgeführt, bei Bedarf mit Unterstützung durch die Abteilung Interne Modelle. Der von Artikel 78 der CRD vorgeschriebene jährliche Vergleich interner Ansätze wird von der EBA und dem SSM als zuständige Behörden durchgeführt.

4.2.5 BEWERTUNG DER EIGNUNG DER MITGLIEDER VON LEITUNGSORGANEN

- 67 Ein zentraler Teil der Aufsichtsaufgaben ist die Bewertung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans¹⁶ von bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten. Die Mitglieder müssen gut beleumundet sein und ausreichend fachliche Kompetenz, Kenntnisse und Erfahrung für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufweisen. Im Falle einer Erstzulassung (Lizenzierung) eines Kreditinstituts wird die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführt.
- 68 Veränderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans eines bedeutenden Instituts müssen der betreffenden NCA mitgeteilt werden, welche anschließend das jeweilige JST und die EZB-Abteilung Zulassungsverfahren in Kenntnis setzt. Diese holen anschließend zusammen mit den Mitarbeitern der NCA die erforderliche Dokumentation ein (dies kann auch eine Befragung des nominierten Kandidaten beinhalten). Mit Unterstützung der NCA führen das JST und die Abteilung Zulassungsverfahren gemeinsam eine Bewertung durch und präsentieren anschließend dem Aufsichtsgremium und dem EZB-Rat einen detaillierten Vorschlag für einen Beschluss.

4.2.6 VOR-ORT-PRÜFUNGEN

- 69 Der SSM führt Vor-Ort-Prüfungen in den Kreditinstituten durch, wie etwa umfassende Überprüfung der Risikosituation, Risikokontrolle und Unternehmensführung mit einem vordefiniertem Umfang und Zeitrahmen. Diese Prüfungen sind risikobasiert und verhältnismäßig.
- 70 Die EZB hat eine zentrale Abteilung für Vor-Ort-Prüfungen eingerichtet, die unter anderem für die jährliche Planung dieser Prüfungen zuständig ist.
- 71 Der Prüfungsbedarf wird vom JST im Rahmen des aufsichtlichen Prüfungsprogramms ermittelt und in enger Zusammenarbeit mit der EZB-Abteilung Aufsichtsplanung abgestimmt. Umfang und Häufigkeit der Vor-Ort-Prüfungen werden von den JSTs unter Berücksichtigung der allgemeinen aufsichtlichen Strategie, des SEP und der Eigenschaften des Kreditinstituts (d. h. Größe, Art der Aktivitäten, Risikokultur, erkannte Schwachstellen) vorgeschlagen. Neben diesen geplanten Prüfungen können Ad-hoc-Prüfungen als Reaktion auf Ereignisse oder

¹⁶ In der CRD IV bezeichnet „Leitungsorgan“ ein oder mehrere Organe eines Instituts, die nach nationalem Recht bestellt werden und befugt sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen, und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen. Unter einem Leitungsorgan sollte ein Organ zu verstehen sein, das Führungs- und Aufsichtsaufgaben wahrnimmt. Da die Befugnisse und Zusammensetzung von Leitungsorganen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt sind (ein Leitungsorgan oder ein dualistisches System), sind den verschiedenen Einheiten innerhalb des Leitungsorgans unterschiedliche Aufgaben zugewiesen.

Zwischenfälle in einem Kreditinstitut durchgeführt werden, die sofortiger aufsichtlicher Handlungen bedürfen. Bei Bedarf können Folgeprüfungen durchgeführt werden, um die Fortschritte des Kreditinstituts bei der Umsetzung der Abhilfe- oder Korrekturmaßnahmen zu bewerten, die bei einer zuvor durchgeführten geplanten oder einer Ad-hoc-Prüfung nahegelegt wurden.

72 Im Allgemeinen werden mit einer Vor-Ort-Prüfung folgende Zwecke verfolgt:

- Überprüfung und Bewertung des Niveaus, der Art und Eigenschaften der inhärenten Risiken unter Berücksichtigung der Risikokultur
- Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit und Qualität der Unternehmensführung des Kreditinstituts und seines internen Kontrollrahmens angesichts der Art der Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Risiken
- Bewertung der Kontrollsysteme und Risikomanagementprozesse mit einem besonderen Fokus auf der Erkennung von Schwachstellen und Gefahren, die einen Einfluss auf die Angemessenheit des Kapitals und der Liquidität des Instituts haben können
- Überprüfung der Qualität der Bilanzpositionen und der Finanzlage des Kreditinstituts
- Bewertung der Einhaltung von Vorschriften im Bankwesen
- Durchführung von Überprüfungen in Bereichen wie maßgebliche Risiken, Kontrollen und Unternehmensführung

73 Die EZB kann verschiedene Arten von Prüfungen durchführen. Während umfassende Prüfungen ein breites Spektrum an Risiken und Aktivitäten des betroffenen Kreditinstituts abdecken, um einen ganzheitlichen Überblick über das Kreditinstitut zu erlangen, konzentrieren sich gezielte Prüfungen auf einen bestimmten Geschäftsbereich des Kreditinstituts oder auf einen bestimmten Aspekt oder ein bestimmtes Risiko. Thematische Prüfungen legen ihr Augenmerk auf bestimmte Bereiche (z. B. Geschäftsbereiche, Transaktionsarten) innerhalb einer Gruppe vergleichbarer Kreditinstitute. So können die JSTs zum Beispiel eine thematische Prüfung einer bestimmten Risikokontrolle oder von Unternehmensführungsprozessen bei mehreren Instituten beantragen. Thematische Prüfungen können auch durch makroprudenzielle oder sektorale Analysen ausgelöst werden, bei denen Risiken für die Finanzstabilität durch schwächer werdende Wirtschaftssektoren oder die Verbreitung von riskanten Geschäftspraktiken im Bankensektor erkannt wurden.

74 Die Zusammensetzung des Teams in Bezug auf Größe, Kompetenzen, Erfahrung und Dienstalter wird den spezifischen Anforderungen der einzelnen Prüfungen angepasst. Die Besetzung von Prüfer-Teams übernimmt die EZB in enger Zusammenarbeit mit den NCAs. Der

Leiter des Prüferteams und die Prüfer werden von der EZB in Absprache mit den NCAs ernannt. Mitglieder des JST können an den Prüfungen als Prüfer teilnehmen, jedoch nicht als Leiter, um sicherzustellen, dass Vor-Ort-Prüfungen unabhängig durchgeführt werden. Falls erforderlich und angemessen, kann die EZB sich dafür entscheiden, auf externe Experten zurückzugreifen. Das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfungen wird in einem schriftlichen Bericht mit Informationen zu den geprüften Bereichen und Befunden festgehalten. Der Bericht wird vom Leiter des Prüferteams unterzeichnet und an das JST und die beteiligten NCAs übermittelt. Auf der Grundlage des Berichts ist das JST für die Vorbereitung von Empfehlungen zuständig. Das JST übermittelt den Bericht und die Empfehlungen dann an das Kreditinstitut und beruft für gewöhnlich eine Abschlussbesprechung mit dem Kreditinstitut ein.

- 75 Gemäß der SSM-Verordnung kann die EZB jederzeit von ihren Untersuchungsbefugnissen gegenüber weniger bedeutenden Instituten Gebrauch machen. Zu diesen Befugnissen zählt die Möglichkeit, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

4.2.7 KRISENMANAGEMENT

- 76 Mit der Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in nationales Recht ist die EZB als Bankenaufsichtsbehörde dazu befähigt, frühzeitig zu reagieren, wenn ein Kreditinstitut die Anforderungen der CRD IV und CRR nicht erfüllt oder wahrscheinlich gegen sie verstoßen wird, um sicherzustellen, dass die Kreditinstitute verlässliche Sanierungspläne erarbeiten.
- 77 Die EZB hat eine Abteilung für Krisenmanagement eingerichtet, die die JSTs in Krisenzeiten unterstützt. Die Abteilung Krisenmanagement ist auch dafür verantwortlich, die Sanierungspläne von bedeutenden beaufsichtigten Kreditinstituten zu überprüfen, führt zusätzliche Analysen zum Vergleich, zur Qualitätskontrolle und zur Konsistenzprüfung durch und leistet den JSTs fachkundige Unterstützung. Bezüglich der Abwicklungspläne hat der SSM gemäß den Verordnungen der BRRD und des SRM eine Beratungsfunktion inne. Die Abteilung Krisenmanagement spielt eine Schlüsselrolle in diesem Konsultationsprozess. Darüber hinaus nehmen die Abteilung Krisenmanagement und die JSTs an den Krisenmanagementgruppen teil, die für bestimmte Banken eingerichtet wurden (siehe Kasten 6).

Kasten 6 Krisenmanagementgruppen und Gruppen für die länderübergreifende Finanzmarktstabilität

Um die Kooperation und Koordination zwischen verschiedenen Parteien (z. B. NCAs, nationalen Zentralbanken, Abwicklungsbehörden) zu verstärken, wurden in den letzten

Jahren einige neue Gruppen eingerichtet und Vereinbarungen getroffen, Der Grundgedanke dabei war, die Vorbereitung aller beteiligten Parteien in normalen Zeiten zu verbessern und ihre Fähigkeit zu stärken, in Krisensituationen zeitgerecht und effektiv zu handeln. Innerhalb des SSM werden die Vertreter der EZB-Abteilung Krisenmanagement und die JSTs an den Krisenmanagementgruppen (Crisis Management Groups, CMGs) und den Gruppen für die länderübergreifende Finanzmarktstabilität (Cross-Border Stability Groups, CBSGs) teilnehmen. In Fällen, in denen der SSM als Aufsichtsinstanz des Hauptsitzlandes tätig ist, sind die Krisenmanagement-Abteilungen und die JSTs gemeinsam für diese Gruppen zuständig.

Krisenmanagementgruppen

Gemäß den im Oktober 2011 vom Rat für Finanzstabilität (Financial Stability Board, FSB) veröffentlichten Schlüsselmerkmalen wirksamer Regelungen für die Abwicklung von Finanzinstituten (Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions)¹⁷ müssen Herkunfts- und wesentliche Aufnahmelandbehörden aller global systemrelevanten Finanzinstitute (Globally Systemically Important Financial Institutions – G-SIFIs) Krisenmanagementgruppen unterhalten. Das Ziel dieser Gruppen ist, die Koordination und Kooperation zwischen Herkunfts- und Aufnahmelandbehörden eines G-SIFI hinsichtlich der Vorbereitung und Förderung eines effektiven Managements und/oder der effektiven Abwicklung eines Instituts im Falle einer länderübergreifenden Finanzkrise, die das Unternehmen betrifft, zu verbessern. Aufsichtsbehörden, Zentralbanken, Abwicklungsbehörden, Finanzministerien und die Einlagensicherungssysteme der Herkunfts- oder Aufnahmeländer für Unternehmen der Gruppe, die für die Abwicklung der Gruppe von Bedeutung sind, müssen an den Krisenmanagementgruppen teilnehmen und eng mit den Behörden anderer Länder zusammenarbeiten, in denen die Unternehmen eine systemrelevante Präsenz haben. Da die Krisenmanagementgruppen für bestimmte Aufgaben bei der Sanierung und Abwicklung zuständig sind, z. B. für Sanierungs- und Abwicklungspläne, sollten ein Vertreter der Aufsichtsbehörde und ein Vertreter der Abwicklungsbehörde gemeinsam den Vorsitz führen.

Gruppen für die länderübergreifende Finanzmarktstabilität

Bereits im Jahre 2008 wurde auf EU-Ebene eine Absichtserklärung unterzeichnet, die die speziellen, auf freiwilliger Basis getroffenen Kooperationsabsprachen (Voluntary

¹⁷ http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_111104cc.pdf.

Specific Cooperation Agreements – VSCAs) zwischen den Parteien mit gemeinsamen Interessen in Bezug auf Finanzstabilitätsaspekte einführte, welche von der Präsenz einer oder mehrerer Finanzgruppen herrührten. Gemäß der Absichtserklärung vereinbarten die betroffenen Parteien der VSCAs u. a., eine Krisenmanagementgruppe einzurichten und sie als Kooperationsforum zu nutzen, um die Reaktionsbereitschaft bei einer Krise zu erhöhen und das Management und/oder die Lösung einer länderübergreifenden Finanzkrise zu fördern.

4.2.8 ERGREIFEN VON AUFSICHTSMASSNAHMEN UND AUSÜBUNG VON AUFSICHTSBEFUGNISSEN

- 78 Die EZB ist dazu befugt, bedeutende Kreditinstitute teilnehmender Mitgliedstaaten aufzufordern, frühzeitig Schritte einzuleiten, um Probleme bezüglich der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen, der angemessenen Unternehmensführung und der ausreichenden Risikoabdeckung anzugehen, um das Fortbestehen des Kreditinstituts sicherzustellen. Bevor die EZB ihre Aufsichtsbefugnisse bezüglich bedeutender Kreditinstitute ausübt, kann sie in Betracht ziehen, die Probleme zunächst informell anzugehen, z. B. indem sie eine Besprechung mit dem Leitungsorgan des Kreditinstituts durchführt oder ein aufsichtliches Schreiben versendet.
- 79 Die getroffene Maßnahme hängt ab von der Schwere der Mängel, dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen, dem Maß, in welchem sich das Kreditinstitut der Mängel bewusst ist, der Fähigkeit und Verlässlichkeit des Leitungsorgans und der Verfügbarkeit von Personal, Kapital und technischen Mitteln innerhalb des Kreditinstituts. Wenn die Maßnahme auf dem nationalen Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats basiert, kann die betreffende NCA um Unterstützung gebeten werden, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
- 80 Die Aufsichtsbefugnisse bestehen aus Maßnahmen, deren Eingriffsintensität hinsichtlich Inhalt und Form zunehmen. Dazu zählen:
- eine genaue Auflistung der zu erreichenden Ziele und des Zeitrahmens, in dem sie zu erreichen sind, wobei dem Kreditinstitut die Aufgabe übertragen wird, auf eigene Verantwortung die effektivsten Maßnahmen zu bestimmen, ohne ihm neben den rechtlichen Rahmenbedingungen Grenzen zu setzen oder Regeln aufzuerlegen
 - die Verfügung spezieller Maßnahmen zur Erzielung des Aufsichtszwecks, wie die Durchsetzung bestimmter Maßnahmen bezüglich Regulierung gegenüber Kreditinstituten (Organisation des Risikomanagements und interner Kontrollen, Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, zulässige Beteiligungen,

Risikobegrenzung, Offenlegung) oder die Beschränkung bzw. das Verbot bestimmter Tätigkeiten

- die Ausübung rechtlicher Eingriffsbefugnisse, um Unregelmäßigkeiten, Untätigkeit oder besondere Fahrlässigkeit zu korrigieren oder zu beseitigen
- die Verpflichtung eines Kreditinstituts zur Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen

81 Die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse wird überwacht, indem die EZB zeitnah überprüft, ob das Kreditinstitut die Empfehlungen, die Aufsichtsmaßnahmen oder andere, ihm auferlegte Aufsichtsbeschlüsse umsetzt. Grundlage für die Nachverfolgung sind die laufenden Aufsichtsaktivitäten und Vor-Ort-Prüfungen. Die EZB schreitet ein, wenn sie feststellt, dass das Kreditinstitut die Anforderungen nicht einhält. Die Überwachungsmaßnahmen stellen sicher, dass die EZB auf sämtliche festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Unzulänglichkeiten eines Kreditinstituts bei der Umsetzung der Aufsichtsmaßnahmen angemessen reagiert, um so das Ausfallrisiko des Kreditinstituts zu begrenzen.

4.2.9 DURCHSETZUNG UND SANKTIONEN

82 Die Aufsicht kann Sanktionen verhängen, wenn die regulatorischen Anforderungen nicht erfüllt wurden und das Fehlverhalten eines Kreditinstituts und/oder seines Leitungsorgans sanktionswürdig ist. Die EZB kann Kreditinstituten Verwaltungsgeldbußen bis zur doppelten Höhe der aufgrund des Verstoßes erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese bestimmt werden können, oder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr auferlegen. Zusätzlich kann die EZB im Falle eines Verstoßes gegen eine Entscheidung der Aufsicht oder eine Verordnung der EZB in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren auferlegen, um die betroffenen Personen dazu zu verpflichten, die Entscheidung der Aufsicht oder die Verordnung der EZB zu erfüllen. Diese Strafgebühren können täglich neu berechnet werden, bis die betroffenen Personen die Entscheidung der Aufsicht oder die Verordnung der EZB erfüllen, allerdings können die Strafgebühren nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten auferlegt werden.

83 Die EZB-Abteilung Durchsetzung und Sanktionen geht – im Sinne einer transparenten Untersuchung und Entscheidungsfindung – mutmaßlichen Verstößen von Kreditinstituten gegen direkt anwendbares EU-Recht und nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von EU-Richtlinien oder EZB-Verordnungen und -Beschlüssen nach, die durch die laufende Aufsicht der JST festgestellt wurden. In einem solchen Fall ermittelt das JST die Fakten und leitet den Fall zur Weiterverfolgung an die EZB-Abteilung Durchsetzung und Sanktionen weiter. Die

Abteilung Durchsetzung und Sanktionen handelt unabhängig vom Aufsichtsgremium, um die Unbefangenheit der Gremiumsmitglieder bei einer Sanktionsentscheidung sicherzustellen.

84 Ferner ist die Abteilung Durchsetzung und Sanktionen für die Bearbeitung von Meldungen von Verstößen gegen maßgebliches EU-Recht durch Kreditinstitute oder zuständige Behörden (einschließlich der EZB selbst) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständig. Die EZB richtet einen Berichtsmechanismus ein, um Personen, die Kenntnis von einer vermeintlichen Verletzung des EU-Rechts durch beaufsichtigte Unternehmen sowie zuständige Behörden haben, zu ermutigen und zu befähigen, diese Verstöße der EZB zu melden. Derartige Meldungen von Verstößen sind ein wirksames Mittel, um Fehlverhalten in der Geschäftswelt aufzudecken.

4.3 AUFSICHT ÜBER WENIGER BEDEUTENDE INSTITUTE

85 Der SSM hat zum Ziel, dass die EU-Politik hinsichtlich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten kohärent und wirksam umgesetzt wird, dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen auf die Kreditinstitute in allen betroffenen Mitgliedstaaten angewandt wird und dass bei der Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute höchste Standards, die nicht von aufsichtsfremden Erwägungen beeinflusst sind, Anwendung finden. Die Erfahrungen aus der Finanzkrise haben außerdem gezeigt, dass auch kleinere Kreditinstitute eine Gefahr für die Finanzstabilität darstellen können. Daher sollte die EZB in der Lage sein, Aufsichtsaufgaben in Bezug auf alle Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, die in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zu übernehmen. Diese Ziele können nur erreicht werden durch:

- eine loyale Zusammenarbeit zwischen den NCAs und der EZB;
- einen effektiven Informationsaustausch zwischen den NCAs und der EZB;
- die Harmonisierung sowohl der Prozesse und als auch der Kohärenz der Aufsichtsergebnisse.

86 NCAs sind mit Ausnahme gemeinsamer Verfahren, die in den geteilten Aufgabenbereich der EZB und der NCAs¹⁸ fallen, für die direkte Aufsicht von weniger bedeutenden Instituten zuständig. Sie planen und verrichten ihre laufenden Aufsichtsaktivitäten in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Rahmenwerk und den Methoden des SSM. Insofern tragen die NCAs der allgemeinen Aufsichtsstrategie Rechnung, wobei eigene Ressourcen und

¹⁸ Siehe Abbildung 7 und Artikel 14 und 15 der SSM-Verordnung bezüglich Zulassungen, dem Erwerb von qualifizierten Beteiligungen und dem Entzug von Zulassungen.

Beschlussfassungsverfahren zum Einsatz kommen.¹⁹ Zu den laufenden Aktivitäten zählen Gespräche mit der Geschäftsleitung weniger bedeutender Institute, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen innerhalb des jeweiligen Landes sowie die Planung und Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen. NCAs haben zudem weiterhin die Aufsicht in Bereichen, die von der SSM-Verordnung nicht abgedeckt sind.

- 87 Wenngleich die primäre Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Aufsicht von weniger bedeutenden Instituten weiterhin bei den NCAs liegt, können Mitarbeiter der EZB an bestimmten Aktivitäten wie etwa Vor-Ort-Prüfungen teilnehmen. Die Bereitstellung von Fachwissen und die Unterstützung der NCAs fördern und erleichtern zudem den Austausch von Personal unter den NCAs (und zwischen den NCAs und der EZB) und helfen bei der Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur innerhalb des SSM.
- 88 Gleichzeitig ist die EZB für das effektive und einheitliche Funktionieren des SSM verantwortlich und trägt die Verantwortung für die Überwachung des Systems, um sicherzustellen, dass die Aufsichtsaktivitäten der NCAs den hohen Aufsichtsstandards genügen und die aufsichtlichen Anforderungen an alle Kreditinstitute im SSM konsequent eingehalten werden. Diese Aufgabe wird von der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III in der EZB ausgeführt.
- 89 Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III erreicht die oben genannten Ziele durch Anwendung der von der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV entwickelten Aufsichtsansätze für bedeutende Kreditinstitute nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III setzt sich aus drei Abteilungen zusammen:
- Die Abteilung Überwachung der Aufsichtstätigkeit und Beziehungen zu nationalen Aufsichtsbehörden ist für die Kooperation mit den NCAs zuständig und überwacht deren Aufsichtsansatz gegenüber weniger bedeutenden Instituten mit dem Ziel, die Einhaltung der hohen Aufsichtsstandards sicherzustellen und die einheitliche Anwendung der Aufsichtsverfahren und -prozesse durch die NCAs zu unterstützen. Darüber hinaus fungiert sie als primäre Anlaufstelle für die NCAs im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion für die EZB. Diese Abteilung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (Querschnitts- und Expertenaufgaben) auch die Qualitätssicherung für die Aufsichtsverfahren in den NCAs.
 - Die Abteilung Instituts- und sektorspezifische Aufsicht überwacht in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV spezifische Bankenteilektoren

¹⁹ Die SSM-Rahmenverordnung definiert die Situationen, in denen Beschlussentwürfe der EZB *vor der Umsetzung* in weniger bedeutenden Instituten mitgeteilt werden müssen.

(z. B. Sparkassen, Genossenschaftsbanken) und einzelne Institute in der Gruppe der weniger bedeutender Banken in Übereinstimmung mit ihrer Priorisierung im Rahmen der Klassifizierung (z.B. Risiko- und Auswirkungsanalysen) und organisiert thematische Überprüfungen. Sie bewertet auch, ob die EZB die direkte Aufsicht über ein bestimmtes Institut übernehmen sollte und beteiligt sich in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV an Vor-Ort-Prüfungen in weniger bedeutenden Instituten. Darüber hinaus wirkt sie im Rahmen des Krisenmanagements bei weniger bedeutenden Banken mit.

- Die Abteilung Analyse und methodische Unterstützung entwickelt und überprüft die Methodik - basierend auf dem Aufsichtsansatz der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV – bezüglich der Klassifizierung weniger bedeutender Institute und der Anwendung des RAS/SREP auf diese Unternehmen. Sie ist auch für die Erstellung regelmäßiger Aufsichtsberichte über weniger bedeutende Institute und für die Überwachung der Risiken und Schwachstellen von Teilsektoren des Bankensystems verantwortlich.

90 Die folgenden Abschnitte bieten eine Übersicht über die Prozesse und Verfahren der EZB in Zusammenhang mit der Aufsicht von weniger bedeutenden Instituten.

4.3.1 INFORMATIONSERHEBUNG

91 Die Kreditinstitute in Europa sind durch ihre gegenseitigen kurz- und langfristigen Kredit- und Handelsgeschäfte eng miteinander verbunden. Aus diesem Grund ist eine umfassendere Analyse des Sektors erforderlich, um zum Beispiel mögliche Ansteckungsgefahren aufzuspüren und zu bestimmen, welche Art aufsichtlicher Maßnahmen die EZB und die NCAs in Bezug auf weniger bedeutende Institute ergreifen sollten.

92 Um ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen und die Finanzstabilität im Euroraum gewährleisten zu können, erhält die EZB regelmäßig quantitative und qualitative Informationen bezüglich weniger bedeutender Institute. Diese Informationen werden in Übereinstimmung mit den zwischen der EZB und den NCAs festgelegten Berichtsverfahren bereitgestellt. Diese Informationen ermöglichen es der EZB, konkrete Risiken in einzelnen Instituten zu erkennen und eine sektorweite Analyse durchzuführen, was den Aufsichtszielen der EZB insgesamt förderlich ist. Basierend auf dieser Analyse kann die EZB auch erkennen, ob und in welchen Bereichen beispielsweise Verordnungen, Leitlinien oder allgemeine Anweisungen der EZB erforderlich sind, um eine einheitliche Aufsicht und die Einhaltung hoher Aufsichtsstandards sicherzustellen.

93 Zusätzlich zu den regelmäßigen Informationen von den NCAs (einschließlich aufsichtsrechtlicher Meldungen an zuständige Behörden) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann die EZB – im Allgemeinen von den NCAs – auch weitere Informationen zu weniger bedeutenden Instituten anfordern, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt.

4.3.2 AUFSICHTSAKTIVITÄTEN

94 Die EZB ist für die Überwachung der Aufsichtsaktivitäten der NCAs zuständig, um eine angemessene und harmonisierte Aufsichtstätigkeit bezüglich weniger bedeutender Institute sicherzustellen. Zur Überwachung können beispielsweise Überprüfungen spezieller Themenbereiche (z. B. Risikobereiche) bei allen oder einer Auswahl von NCAs durchgeführt werden. Sie bieten gezielte Einblicke in die Aufsichtstätigkeit der NCAs bezüglich einzelner Institute oder Gruppen vergleichbarer Institute.

95 Darüber hinaus legen die NCAs der EZB wesentliche Entwürfe von Aufsichtsbeschlüssen und -verfahren vor. Der Gegenstand dieser Beschlüsse und Verfahren ist in der SSM-Rahmenverordnung festgelegt. Dazu zählen im Besonderen Beschlüsse, die wesentliche Auswirkungen auf weniger bedeutende Institute haben oder die Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans weniger bedeutender Institute sowie die Bestellung besonderer Geschäftsleiter betreffen. Dabei sind einerseits der EZB alle für die Integrität des SSM erforderlichen Informationen über die Aktivitäten der NCAs bereitzustellen, ohne andererseits die EZB mit Mitteilungen zu überfluten. Die NCAs müssen darüber hinaus die EZB unterrichten, wenn sich die Finanzlage eines weniger bedeutenden Instituts rasch und erheblich verschlechtert.

96 Die NCAs übermitteln der EZB regelmäßig Berichte über weniger bedeutende Institute in einem von der EZB festgelegten Format. Darüber hinaus bestehen einige Verfahren für die nachträgliche Erstattung von Berichten, nach denen die NCAs regelmäßig Berichte über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich weniger bedeutender Institute vorlegen.

97 Die EZB überprüft außerdem, wie die NCAs die Aufsichtsstandards, -prozesse und -verfahren des SSM wie etwa den SREP im Hinblick auf weniger bedeutende Institute anwenden. Im Rahmen der Überwachung der Prozesse wird unter anderem überprüft, ob die Standards einheitlich angewandt werden und für den gesamten SSM bei vergleichbaren Situationen zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Die EZB kann zudem Änderungen in Bereichen vorschlagen, die einer weiteren Harmonisierung bedürfen, und bei Bedarf Standards für Aufsichtspraktiken entwickeln. Die Überwachung durch die EZB beruht auf einer

gemeinschaftlichen Bewertung, ob und wie die Standards und Prozesse des SSM verbessert werden können, um das gemeinsame Ziel einer harmonisierten und effektiven Aufsicht für den gesamten SSM zu erreichen.

4.3.3 EINGRIFFSBEFUGNISSE DER EZB

- 98 Die EZB beurteilt in Zusammenarbeit mit den NCAs regelmäßig, ob der Status eines Instituts von „weniger bedeutend“ in „bedeutend“ oder umgekehrt geändert werden muss, weil dieses eines der in der SSM-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt bzw. nicht mehr erfüllt (siehe Kasten 1). Dementsprechend beschließt sie, ob sie die Aufsicht für bestimmte weniger bedeutende Institute von einer oder mehreren NCAs übernimmt oder die direkte Aufsicht abgibt.
- 99 Die EZB kann außerdem jederzeit von sich aus, wenn dies für die Sicherstellung der kohärenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards erforderlich ist, nach Konsultation der NCAs beschließen, die Aufsicht über weniger bedeutende Institute direkt auszuüben, wie etwa in Fällen, in denen die Anweisungen der EZB von der betreffenden NCA nicht befolgt wurden und somit die kohärente Anwendung der hohen Aufsichtsstandards beeinträchtigt ist. Dabei ist zu beachten, dass die Verschlechterung der Finanzlage eines weniger bedeutenden Instituts oder die Einleitung von Verfahren des Krisenmanagements kein zwingender Grund für die EZB ist, die Aufsicht von den betreffenden NCAs zu übernehmen.

4.4 ALLGEMEINE QUALITÄTS- UND PLANUNGSKONTROLLE

- 100 Die Aufsicht von bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten erfordert übergreifende Verfahren, um sicherzustellen, dass der Aufsichtsansatz des SSM für alle überwachten Unternehmen kohärent bleibt und höchsten Qualitätsstandards genügt. Dadurch sollen auch Verzerrungen zwischen den beiden Kategorien von Kreditinstituten vermieden werden, indem Aufsichtsansätze und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf strukturierte Weise angewandt werden.

4.4.1 QUALITÄTSSICHERUNG

- 101 Ziel der Qualitätssicherung ist es, die konsequente Anwendung des gemeinsamen methodischen Rahmens zu prüfen und dessen Einhaltung sicherzustellen. Des Weiteren wird im Zuge der Qualitätssicherung die Qualität der Aufsichtstätigkeiten überwacht. Die Qualitätskontrolle der JSTs erfolgt horizontal durch eine spezielle Abteilung innerhalb der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV der EZB, während die Qualitätskontrolle der Aufsicht von weniger bedeutenden Instituten, die durch die NCAs wahrgenommen wird, von der Abteilung

Überwachung der Aufsichtstätigkeit und Beziehungen zu nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III durchgeführt wird.

- 102 Dies ist umso wichtiger, als der SSM über die verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten hinweg tätig ist und sich dabei sowohl auf nationale Aufseher als auch die EZB stützt. Das Hauptziel der Qualitätssicherung besteht in der Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten bei Methoden, Standards und aufsichtlichen Grundsatzfragen.

4.4.2 AUFSICHTSPLANUNG

- 103 In Bezug auf bedeutende Institute überprüft die Abteilung für Aufsichtsplanung der EZB regelmäßig, ob die in den SEPs vorgesehenen Tätigkeiten von den JSTs erfüllt wurden oder Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Bei weniger bedeutenden Instituten erfolgt die aufsichtliche Planung durch die NCAs und wird bei Bedarf von der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III überwacht. Ferner werden die SEPs basierend auf den Erkenntnissen aus früheren Perioden erstellt und aktualisiert. Die Erkenntnisse werden mit den beteiligten Parteien besprochen, um künftige Aktivitäten zu verbessern und noch stärker zu harmonisieren.

5 ABKÜRZUNGEN

BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten)
CBSG	Cross-Border Stability Group (Gruppe für die länderübergreifende Finanzmarktstabilität)
CMG	Crisis Management Group (Krisenmanagementgruppe)
CRD IV	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)
CRR	Capital Requirements Regulation (Eigenkapitalverordnung)
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ESAs	European Supervisory Authorities (Europäische Aufsichtsbehörden)
ESFS	European System of Financial Supervision (Europäisches Finanzaufsichtssystem)
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions (Global systemrelevante Finanzinstitute)
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals)
ILAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität)
JST	Joint Supervisory Team (Gemeinsames Aufsichtsteam)
MoU	Memorandum of Understanding (Absichtserklärung)
NCA	National Competent Authority (Nationale zuständige Behörde)
RAS	Risk Assessment System (Risikobeurteilungssystem)
SEP	Supervisory Examination Programme (Aufsichtliches Prüfungsprogramm)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)